

Anlage – Abwägungen

Flächennutzungsplan 2035

Verfahrensstand	
§ 3 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 15.06.2021 -31.08.2021	X
§ 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB: 14.06.2021 – 31.08.2021	X
§ 3 Abs. 2 BauGB - Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden / TÖB	

A) Bürger und Öffentlichkeit, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

Anregungen im Originaltext vorweg – aus Datenschutzgründen anonymisiert

Verfahren: § 3 Abs. 1 BauGB

1 Dominikaner-Provinz Teutonia, 26.08.2021

Stellungnahme	<p>Im obiger Angelegenheit möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <p>Der Dominikaner-Provinz Teutonia e.V. ist Eigentümer des Flurstücks 113/4 der Flur 3, Gemarkung Vechta.</p> <p>Im Abgleich des bisherigen F-Plans zur Neuaufstellung fällt betreffend des o.g. Grundstücks auf, dass die ausgewiesene Fläche für den Gemeinbedarf verkleinert und dafür eine Fläche Wohnen ausgewiesen wurde. In der beigefügten Anlage 1 haben wir dieses farblich skizziert.</p> <p>Dieser Veränderung wird hiermit widersprochen und angeregt, den bisherigen Umfang der Fläche für den Gemeinbedarf sowohl der Größe als auch der Lage nach unverändert zu belassen.</p> <p>Die aufstehenden Gebäude auf diesem Grundstück werden u.a. als Schule genutzt. Diese dem Gemeinbedarf unterfallende Nutzung könnte in absehbarer Zeit eine Erweiterung auf der derzeit zugewiesenen Fläche des Gemeinbedarfs erfordern. Aus diesem Grunde wird einer Verkleinerung der Flächen für den Gemeinbedarf widersprochen, die im Ergebnis die Umsetzbarkeit der notwendigen Erweiterungsmaßnahmen in Frage stellt. Sofern Rückfragen bestehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.</p>
---------------	--

	
Abwägungsvorschlag	<p>Das angegebene Flurstück wird wie bisher als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.</p>

2 Bürger 1, 30.08.2021

Stellungnahme	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der WPH Windpark Elmelage GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Hasenberg 4 in 49456 Bakum übernommen haben. Eine auf uns lautende Prozessvollmacht fügen wir hierneben als Anlage bei.</p>
---------------	---

Unsere Mandantin betreibt seit 2001 in der Nachbargemeinde Bakum an der Gebietsgrenze zur Stadt Vechta drei Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E 66 18.70 innerhalb einer dort dargestellten Sondernutzungsflächen für Windkraft. Die seit 2001 in Betrieb genommenen Anlagen laufen bald aus der nach dem EEG zugesprochenen Förderung heraus und sollen in absehbarer Zeit repowert werden. Vor diesem Hintergrund haben sowohl unsere Mandantin als auch die Standortgemeinde Bakum ein maßgebliches Interesse am Erhalt der Windkraftnutzung innerhalb der Sonderbaufläche und deren zukünftiger Entwicklung.

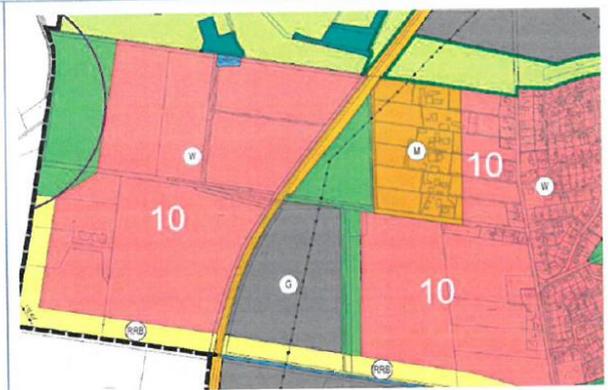
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta hat mit Datum vom 28.01.2014 die Neuaufstellung des städtischen Flächennutzungsplans beschlossen. Die Aufstellungsplanung befindet sich seit dem 15.06.2021 und noch bis zum 31.08.2021 in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Aus den Entwurfsunterlagen ist nunmehr ersichtlich, dass großflächige neue Wohnbauflächen im Bereich westlich des Stadtteils Stukenborg und weiter westlich zur Bundesstraße 69 in Richtung der Gemeindegrenze Bakum dargestellt werden sollen. Zur Veranschaulichung führen wir den nachstehenden Ausschnitt der S. 85 des Planentwurfs an:

Kernstadt Stukenborg

Im Westen von Stukenborg in Arrondierung und Erweiterung des Stadtrands werden rd. 21,7 ha Bauflächen dargestellt. Daneben werden westlich der B 69 großflächig rd. 38,7 ha neue Wohnbauflächen vorgesehen (10).

Die Errichtung einer Kindertagesstätte / Grundschule ist vorgesehen.

Rd. 625 Wohnbaugrundstücke



Die so dargestellten Wohnbauflächen weisen dabei einen Abstand von ca. 300 Metern zu den Windenergieanlagen unserer Mandantin auf und sind weder mit den städtebaulichen Interessen der Gemeinde Bakum noch mit dem Repoweringinteresse und dem damit verbundenen Standorterhalt unserer Mandantin vereinbar. Darüber hinaus dürfte die Wohngebietsdarstellung auch nicht dem Interesse der Stadt Vechta und etwaiger zukünftiger Bewohner des Gebietes entsprechen. Die so gefasste Flächenplanung ist zu Überdenken und abzuändern, da aus ihr kein rechtmäßiges Baurecht entwickelt werden kann. Der oder die zukünftig zu entwickelnden Bebauungspläne dürften einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten und in Teilbereichen selbst funktionslos sein. Ferner wären sämtliche im Randbereich der geplanten Wohnbaufläche erteilten Baugenehmigungen angreifbar, da eine Wohnbebauung unrechtmäßig an die bereits bestehende und im Außenbereich der Gemeinde Bakum privilegierte Windenergienutzung heranrücken würde und dieser bereits bestehenden Nutzung gegenüber einschränkend und mithin rücksichtslos gegenüberstünde.

Dem treten wir namens und im Auftrage unserer Mandantin entschieden entgegen und regen an, die Flächennutzungsplanung innerhalb des Aufstellungsverfahrens dahingehend zu ändern, dass zwischen etwaigen Wohnbauflächen und der bereits bestehenden Sonderbaufläche zur Windkraftnutzung der Gemeinde Bakum ausreichender Abstand für eine tragfähige und in die Zukunft gerichtete Windkraftnutzung bestehen bleibt. Ein Abstand von 300 m zu bereits bestehenden Altanlagen und damit ein noch geringerer Abstand gegenüber der eigentlichen Sonderbaufläche ist hierfür evident unzureichend.

Hierzu im Einzelnen:

Zunächst hat sich die Stadt Vechta an den städtebaulichen Planungsinteressen ihrer Nachbargemeinde Bakum zu orientieren und ist nicht dazu berechtigt, die weiteren, bereits bestehenden Bauleitplanungen ihrer Nachbargemeinde schlichtweg unberücksichtigt zu lassen und lediglich ihre eigenen städtebaulichen Interessen im Hinblick auf die ausreichende Bereitstellung von Wohnbauflächen in den Blick zu nehmen. So hat die Stadt Vechta nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB ihre Bauleitplanung auf die ihrer Nachbargemeinden abzustimmen und soweit sie ihre eigenen städtebaulichen Vorstellungen über derer anderer Planungsträger hinwegsetzen will, könnte dies ausschließlich unter gewichtigen Gründen und einer vertieften Abwägung rechtmäßig erfolgen.

„1. Die Bedeutung des BauGB § 2 Abs 2 im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um jeden Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt (Vergleiche BVerwG, 2002-08-01, 4 C 5/01, BVerwGE 117, 25).“

(OVG Lüneburg, Beschluss vom 26. September 2005 – 1 MN 113/05 –, juris)

Innerhalb des Planentwurfs sind jedoch weder überwiegende städtebauliche Interessen der Stadt Vechta belegt noch ist ersichtlich, dass im Hinblick auf die bauleitplanerischen Interessen der Nachbargemeinde Bakum eine hinreichende Abwägung stattgefunden hat. Die Stadt Vechta hat hier die schützenswerten Interessen am Erhalt der Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung, welche bereits seit dem Jahre 2000 bestehen, in den Blick zu nehmen und ihre eigene Planung darauf auszurichten. Ein geplantes Heranrücken etwaiger Wohnbereiche in den Nahbereich der Sonderbaufläche würde diese entwerten und die bereits seit langem bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Bakum unrechtmäßig torpedieren. Die Planungsabsichten der Stadt Vechta wären in dieser Form nicht abwägungsfehlerfrei umzusetzen und wurden das auch im Planungsrecht maßgeblich anzuwendende Prioritätsprinzip verletzen.

„3. Der Prioritätsgrundsatz stellt im Falle konkurrierender Planvorstellungen ein wichtiges Abwägungskriterium dar. Grundsätzlich hat eine Planung Rücksicht auf eine andere planerische Entscheidung zu nehmen, der ein zeitlicher Vorsprung zukommt. (Rn.66)“

(Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20. Juni 2018 – 8 A 11914/17 –, juris)

Der zeitliche Vorsprung der zu berücksichtigenden nachbargemeindlichen Bauleitplanung beläuft sich vorliegend auf über 20 Jahre. Nicht zuletzt ist die Sonderbaufläche überdies nicht in einen anderen Teil der Gemeinde Bakum zu verlegen und die Gemeinde als auch unsere Mandantin auf den ungestörten Erhalt der Sonderbaufläche angewiesen. Die Wohnbauflächen können indes auch an anderer Stelle innerhalb des Stadtgebietes Vechtas dargestellt werden, auch wenn dies womöglich mit widerstrebenden städtebaulichen Vorstellungen der Stadt verbunden sein sollte. Naturgemäß unterliegen Wohnbauvorhaben geringeren Standortanforderungen als dies gegenüber Windkraftvorhaben der Fall ist. Im Übrigen verbleibt der Standortgemeinde Bakum innerhalb ihres Gemeindegebiets lediglich eine weitere Sonderbaufläche für die substanziale Raumzuweisung der Windkraftnutzung in der auf Grund von naturschutzfachlicher Besonderheiten und jahrelanger Rechtsstreitigkeiten lediglich drei Windenergieanlagen realisiert werden konnten. Weitere Potenzialflächen gibt es nicht. Im Hinblick auf die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung und der Niedersächsischen Landesregierung zukünftig 2,1 % der Landesfläche für die Windkraftnutzung zur

Verfügung zu stellen, um den Folgen des voranschreitenden Klimawandels entgegenzutreten, ist die geplante Bauleitplanung der Stadt Vechta nicht nur rücksichtslos gegenüber nachbarlichen Interessen, sondern geht noch weit darüber hinaus.

Ferner sind auch die zukünftigen Repoweringinteressen unserer Mandantin im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung – nicht nur für die Regionalplanung – in die Bauleitplanung einzustellen. Unabhängig davon, ob diese womöglich Vorhaben innerhalb von Nachbargemeinden betreffen.

„Der Planungsträger hat daher das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen (Urteil vom 24. Januar 2008 a.a.O. Rn. 17). Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks muss vom Planungsträger als ein wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in der Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden (vgl. auch zur gemeindlichen Bauleitplanung Urteil vom 31. August 2000 – BVerwG 4 CN 6.99 – BVerwGE 112, 41 <49>; Beschlüsse vom 26. August 2009 – BVerwG 4 BN 35.09 – BauR 2010, 54 und vom 16. Januar 1996 – BVerwG 4 NB 1.96 – Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 88 S. 38).“

(BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 – 4 BN 65/09 –, Rn. 9, juris)

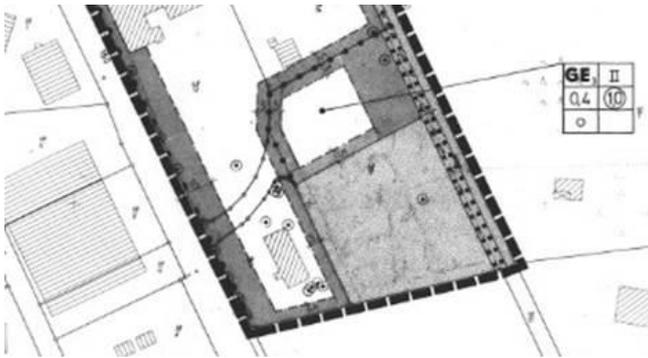
Hierfür ist als Abstand nicht die innerhalb der jetzt gültigen Fassung der Sonderbaufläche dargestellte Höhenbeschränkung von 135 m in den Blick zu nehmen, sondern die mittlerweile übliche Gesamtanlagenhöhe von mindestens 200 m für Windenergieanlagen an Binnenlandstandorten. Die noch gefasste Höhenbeschränkung würde innerhalb einer Abwägungsentscheidung (Genehmigungsverfahren) keinen Bestand haben und würde sich nicht gegenüber den Interessen an einer monetär darzustellenden Windkraftnutzung durchsetzen. Danach sind im Ergebnis die zukünftigen Anlagenhöhen von Repoweringvorhaben in die Abwägung einzustellen und die maßgeblichen Mindestabstände (3 H) zur Sonderbaufläche für ein ordnungsgemäßes Abwägungsergebnis zu berücksichtigen. Hinzu kommen weitere Schutzabstände zur Gewährleistung des in Wohngebieten geltenden nächtlichen Immissionsrichtwertes von bis zu 35 dB(A). Insgesamt sind daher Abstände von Minimum 900 Meter erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist es unserer Mandantin ferner unbenommen, den oder die noch aus dem Flächennutzungsplan möglicherweise noch zu entwickelnden Bebauungspläne und die darauf fußenden etwaigen Baugenehmigungen im Umfeld ihrer Anlagen durchgreifend anzugreifen. Im Hinblick auf heranrückende Wohnbebauung können nicht nur landwirtschaftliche Betriebe Abwehransprüche gegenüber ihrer betrieblichen Entwicklung geltend machen, sondern grundsätzlich jedes privilegierte Außenbereichsvorhaben, dass durch das Heranrücken etwaiger Immissionsorte (Wohnbebauung) beeinträchtigt wird.

„Die Beigeladene betreibt seit langem auf dem Nachbargrundstück eine Windkraftanlage, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert ist. Die heranrückende Wohnbebauung durch das Vorhaben des Klägers beeinträchtigt die weitere Ausnutzung der Privilegierung in unzumutbarer Weise bzw. stellt diese sogar in Frage. Die Lärmbelastung würde immissionschutzrechtliche Abwehransprüche des Klägers gegen die Windkraftanlage der Beigeladenen ermöglichen und dadurch eine volle wirtschaftliche Ausnutzung dieser Anlage verhindern. Der Kläger könnte wegen des Lärms ungesunde Wohnverhältnisse geltend machen und dadurch den Betrieb der Windkraftanlage einschränken. Aufgrund des bereits im Verfahren 5 K 1593/04.TR eingeholten Lärmgutachtens steht fest, dass der Nachrichtwert der TA-Lärm für Dorf- und Mischgebiete um 2 dB(A) überschritten wird, sollte es bei dem damals geplanten Grundriss bleiben. Das Lärmgutachten kann hier ohne Weiteres zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden, da die damals zugrunde gelegten Baupläne und die

	<p><i>Pläne des nunmehr beantragten Bauvorhabens sowohl hinsichtlich der Anordnung der Gebäude auf dem Grundstück als auch hinsichtlich des Grundrisses völlig identisch sind. Insbesondere wurde bei der damaligen Erstellung des Lärmgutachtens bereits die abschirmende Wirkung der Maschinenhalle und des Milchviehstalles berücksichtigt. Auch ansonsten hat sich an der örtlichen und sonstigen Situation nichts geändert.“</i></p> <p><i>(VG Trier, Urteil vom 11. Juni 2008 – 5 K 1094/07.TR –, Rn. 28, juris)</i></p> <p>Danach würde die Stadt Vechta sehenden Auges eine Flächennutzungsplanung auf den Weg bringen, in deren Folge kein rechtmäßiger Bebauungsplan entwickelt werden könnte und im Ergebnis keine Wohnbebauung vollzogen werden kann.</p> <p>Die Flächennutzungsplanaufstellung ist den Interessen der Nachbargemeinde Bakum, unserer Mandantin und den Zielen der Landesraumordnung entsprechend anzupassen und die naheliegenden Wohnbauflächen zumindest westlich der B 69 aus der Planung zu streichen. Ein rechtmäßiger Abstand setzt unter Anbetracht der nunmehr üblichen Anlagenhöhen von mindestens 200 m, und einen dreifachen Abstand der Anlagenhöhe, von mindestens 600 m als harte Tabuzone voraus. Hinzu kommen mindestens 300 weitere Meter aus Immissionsschutzgründen. Die Interessen der Stadt Vechta können sich nicht einseitig über die vorgenannten Interessen hinwegsetzen und ein zutreffendes Abwägungsergebnis kann nur unter Berücksichtigung des aufgezeigten Abstandes ein rechtmäßiges Planungsergebnis zur Folge haben.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stadt nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Sie ändert die Planung und weist in dem Bereich teilweise eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Energiepark aus.</p> <p>Die Umsetzung ihrer geänderten Zielvorstellungen wird mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Energiepark vorbereitet. Die Flächen sollen für die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen die im Abstandsbereich gelegenen Flächen als Wald bzw. Klimapark entwickelt werden. Die Planung wird mit der Nachbargemeinde Bakum abgestimmt.</p>

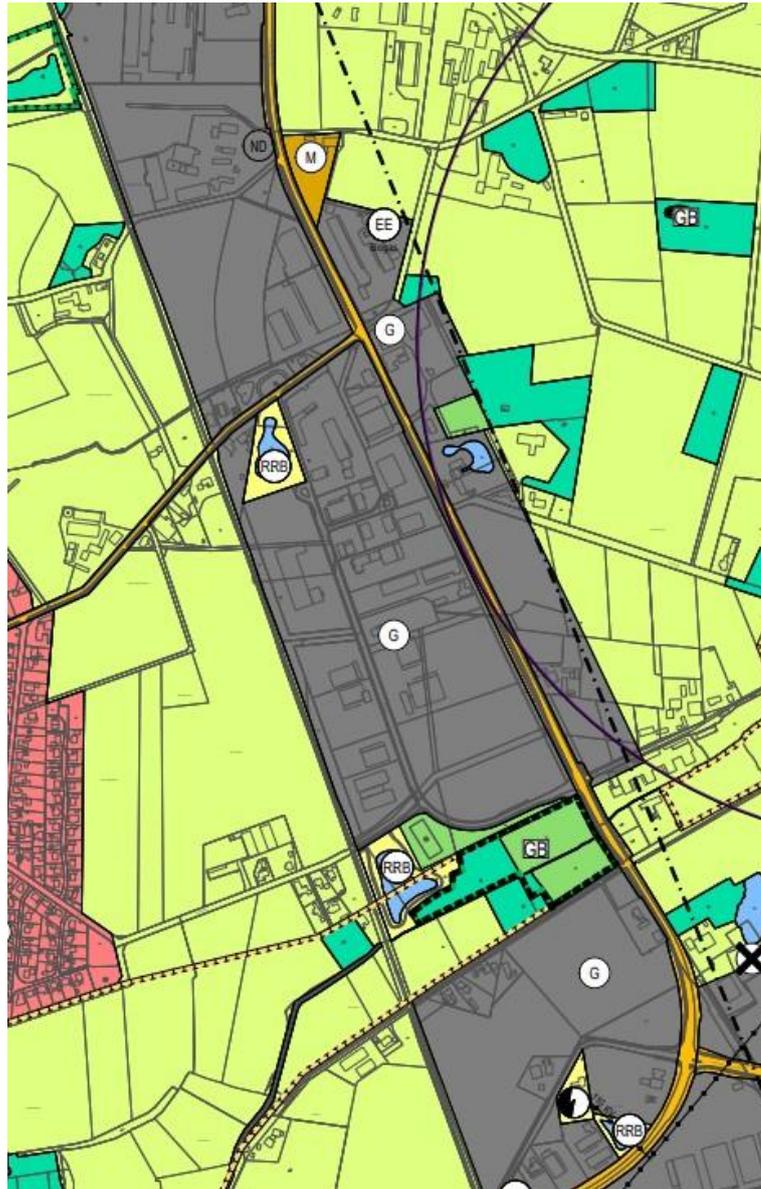
3 Bürger 2, 31.08.2021

Stellungnahme	<p>Wie heute morgen gemeinsam festgestellt, weißt der Flächennutzungsplan FNP-2035 für das Grundstück Gemarkung Langförden, Flur 8, Flurstück 48/17 ca. 50% der Grundstücksfläche als Grünfläche aus.</p> <p>Die Festsetzung stammt voraussichtlich aus dem Bebauungsplan Nr. 25L aus Juli 1994. Hier wurde auf einer Teilfläche als GE ausgewiesen und die restliche Fläche als private Grünfläche definiert. Die Erweiterung der „Mühle Kathmann“ auf diese Fläche sollte damals verhindert werden.</p>  <p>Die Grundstückseigentümer und die Nutzung haben sich inzwischen maßgeblich verändert.</p>
---------------	---

Die Fläche des Flurstücks 48/17 wird seither als Weide genutzt. Es handelt sich um eine sehr einfache Wiese, ohne jegliche Bepflanzung. An der östlichen Grundstücksgrenze stehen lediglich eine Reihe Eichen und Pappeln.

Der Flächennutzungsplan FNP-2035 sieht für alle Grundstücke an der östlichen Seite der Oldenburger Straße Gewerbeflächen vor. Hier sind private Gärten mit Teichanlagen genauso einbezogen wie landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Ich bitte die Grünfläche auf dem Flurstück 48/11 auch als Gewerbeflächen auszuweisen, da es sich um die direkte Fläche neben unserem Büro handelt und für eine Erweiterung der Büro- und Stellplatzflächen dienen soll.



Abwägungsvorschlag	<p>Die Grünfläche wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der vorgetragenen Anregung wird entsprochen.</p>

B) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben:

(Anregung im Originaltext vorweg)

Verfahren: § 4 Abs. 1 BauGB

1	Bischöflich Münstersches Offizialrat, Abteilung Bischöflicher Offizial, 24.08.2021.....	8
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.06.2021.....	9
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, 16.06.2021.....	9
4	Deutsche Telekom Technik GmbH, 31.08.2021.....	11
5	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, 23.08.2021.....	11
6	EWE NETZ GmbH, 14.06.2021.....	12
7	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 18.06.2021.....	13
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 18.06.2021.....	20
9	Gemeinde Bakum, 17.08.2021.....	24
10	Hase-Wasseracht, Wasser- und Bodenverband, 06.07.2021.....	25
11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG, 14.09.2021.....	26
12	Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2021.....	32
13	Landkreis Vechta, 21.10.2021.....	43
14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, 26.08.2021.....	153
15	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, 31.08.2021.....	54
16	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – NLD, Abteilung Archäologie, 15.09.2021.....	65
17	Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 27.08.2021.....	66
18	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband – OOWV, 10.08.2021.....	69
19	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, 18.08.2021.....	70

1 Bischöflich Münstersches Offizialrat, Abteilung Bischöflicher Offizial, 24.08.2021

Stellungnahme	<p>Im obiger Angelegenheit möchten wir uns wie folgt äußern: Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Eigentümerin des Flurstücks 32/9 der Flur 17, Gemarkung Vechta.</p>
---------------	--

	<p>Im Abgleich des bisherigen F-Plans zur Neuaufstellung fällt betreffend des genannten Grundstücks auf, dass die ausgewiesene Waldfläche vergrößert und die Fläche für den Gemeinbedarf verkleinert wurde.</p> <p>Dieser Veränderung wird hiermit widersprochen und angeregt, den bisherigen Umfang der Fläche für den Gemeinbedarf sowohl der Größe, als auch der Lage nach unverändert zu belassen.</p> <p>Die aufstehenden Gebäude auf diesem Grundstück werden als Kinder- u. Jugendwohnheim, als Schule, als Kirche, als Friedhof und Alterswohnsitz der Schwestern Unser Lieben Frau genutzt. Dieser dem Gemeinbedarf unterfallenden Nutzung erfordert in absehbarer Zeit eine Erweiterung auf der derzeit zugewiesenen Fläche des Gemeinbedarfs, u.a. ist eine Ausweitung von Pkw-Stellplätze erforderlich. Aus diesem Grunde wird einer Verkleinerung der Flächen für den Gemeinbedarf widersprochen, die im Ergebnis die Umsetzbarkeit der notwendigen Erweiterungsmaßnahmen in Frage stellt. Sofern Rückfragen bestehen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Da sich auf der als Wald dargestellten Fläche ein Wald befindet, wird an der derzeitigen Darstellung als „Wald“ festgehalten.</p>

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 14.06.2021

Stellungnahme	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>In Bezug auf Kapitel 2.3.8 Standortkonzept Windenergie (2016, aktualisiert 2018) ihrer Begründung hat sich die Bundeswehr bereits hinreichend geäußert.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stellungnahme wird zu zur Kenntnis genommen</p>

3 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, 16.06.2021

Stellungnahme – Bahn 1	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta FNP 2035 bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Das Gelände der DB AG wird als Bahnanlage dargestellt. Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden durch den Flächennutzungsplan nicht beeinträchtigt. Entstehende Emissionen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

<p>Stellungnahme – Bahn 2</p>	<p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurden die Belange der DB AG berücksichtigt.</p>

<p>Stellungnahme – Bahn 3</p>	<p>Bei der Festlegung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.</p> <p>Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.</p> <p>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p>Die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten Bahnstrecken dürfen nicht gefährdet oder gestört werden. Um dies zu gewährleisten müssen u. a. Rückschnittarbeiten entlang der Bahnstrecken durchgeführt werden und es sind Maßnahmen zur Unkrautbekämpfung notwendig. Diese müssen ohne zusätzliche Einschränkungen möglich sein.</p> <p>Weiterhin muss die Möglichkeit bestehen, Dampfsonderzüge fahren zu lassen.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen erforderlich werden. Des Weiteren ist die Funktion von Rettungswegen zu berücksichtigen.</p> <p>Erforderliche Baumaßnahmen an den Bahnstrecken müssen erlaubt sein. Zusätzlich können für die Erneuerung, Unterhaltung und Instandhaltung von Bahnbetriebsanlagen Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich werden, die ggfs. innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen, bei der Darstellung von Schutzgebieten handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme.</p> <p>Die Naturschutzgebiete in Planung liegen nicht in der Nähe von Bahnanlagen, zudem erfolgt die Ausweisung als Naturschutzgebiet nicht über den Flächennutzungsplan. Es</p>

	sind keine Auswirkungen auf Bahnanlagen zu erwarten. Ebenfalls die Erreichbarkeit der Bahnanlagen wird nicht über den Flächennutzungsplan geregelt oder beeinträchtigt.
--	---

4 Deutsche Telekom Technik GmbH, 31.08.2021

Stellungnahme	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

5 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, 23.08.2021

Stellungnahme	<p>Mit unserem Schreiben vom 19.07.2021 wurde die Stadt Vechta erneut über die geänderten Zuständigkeiten durch die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung informiert. Wie Ihnen somit bekannt, sind anbaurechtliche Entscheidungen innerhalb der Anbauverbots-, sowie der Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (BAB), dem Fernstraßen-Bundesamt (FBA) vorbehalten.</p> <p>Da das Stadtgebiet nordwestlich von der BAB A1 tangiert wird, wurde, seitens des Autobahn GmbH des Bundes (AdB) -Niederlassung Westfalen-, das FBA um entsprechende Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren gebeten.</p> <p>Es werden Ihnen im Folgenden die Belange des FBA mitgeteilt. Eine gesonderte Stellungnahme des FBA erfolgt somit nicht.</p> <p>Es sind folgende Belange des FBA zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG. • Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. • Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans soweit möglich aufzunehmen.
---------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungsplans aufzunehmen. • Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und ist in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig. • Der Entwurf des Flächennutzungsplans weist an der BAB A1 eine Sonderbaufläche für Windenergie aus. Wir weisen darauf hin, dass Windenergieanlagen als Hochbauten i.S.d. § 9 FStrG gelten. Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 1 zu gewährleisten gilt ein Mindestabstand von 100 m zuzüglich Rotorblattlänge, gemessen vom Fahrbahnrand der Bundesautobahn. <p>Obwohl zunächst im Außenbereich nicht vorgesehen, so möchten wir dennoch vorsorglich darauf hinweisen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Hochbau gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG gelten und somit nicht innerhalb der Anbauverbotszone angeordnet werden können. Bei der Ausweisung einer entsprechenden Sondergebietsfläche außerhalb des Anbauverbots, also innerhalb der Anbaubeschränkungszone, ist die AdB, NL Westfalen zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um die vorbereitende Planung. Eine Aufnahme der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist aufgrund des Kartenmaßstabes (1:5.000) zu kleinteilig. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, dort werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.</p>

6 EWE NETZ GmbH, 14.06.2021

Stellungnahme	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit</p>
---------------	--

	<p>über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, bzw. die EWE Netz wird grundsätzlich beteiligt.</p>

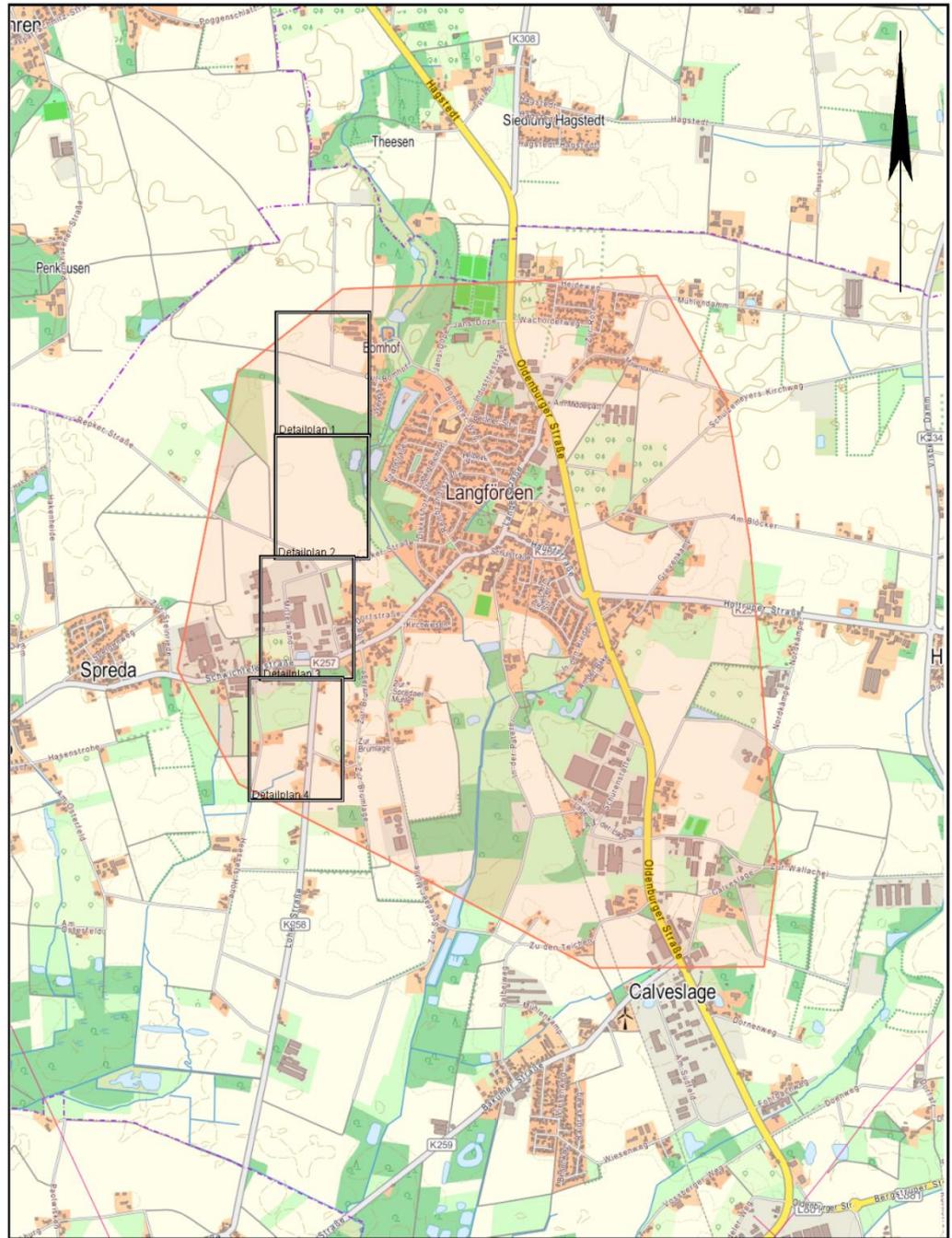
7 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 18.06.2021

Stellungnahme	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur unverbindlichen Vorinformation erhalten Sie unsere Leitungsverläufe im Bereich Ihrer Anfrage. • Bitte beteiligen Sie uns bei allen Planungen und Baumaßnahmen. Reichen Sie uns eine Ausfertigung der detaillierten bzw. endgültigen Projektunterlagen so frühzeitig ein, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme verbleibt. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Schutzstreifenbereich der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels nicht durch bautechnische Maßnahmen beeinträchtigt werden darf. <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <p>Aktuell betroffene Anlagen:</p>
---------------	---

Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.
ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	BP 3, BP 4
ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	BP 4, BP 5, BP 6
KKS-Kabel 7-KG-1 01 Spreda	-	2,00	-	BP 4

- Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.
- Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2020/2021

Übersichtsplan 1

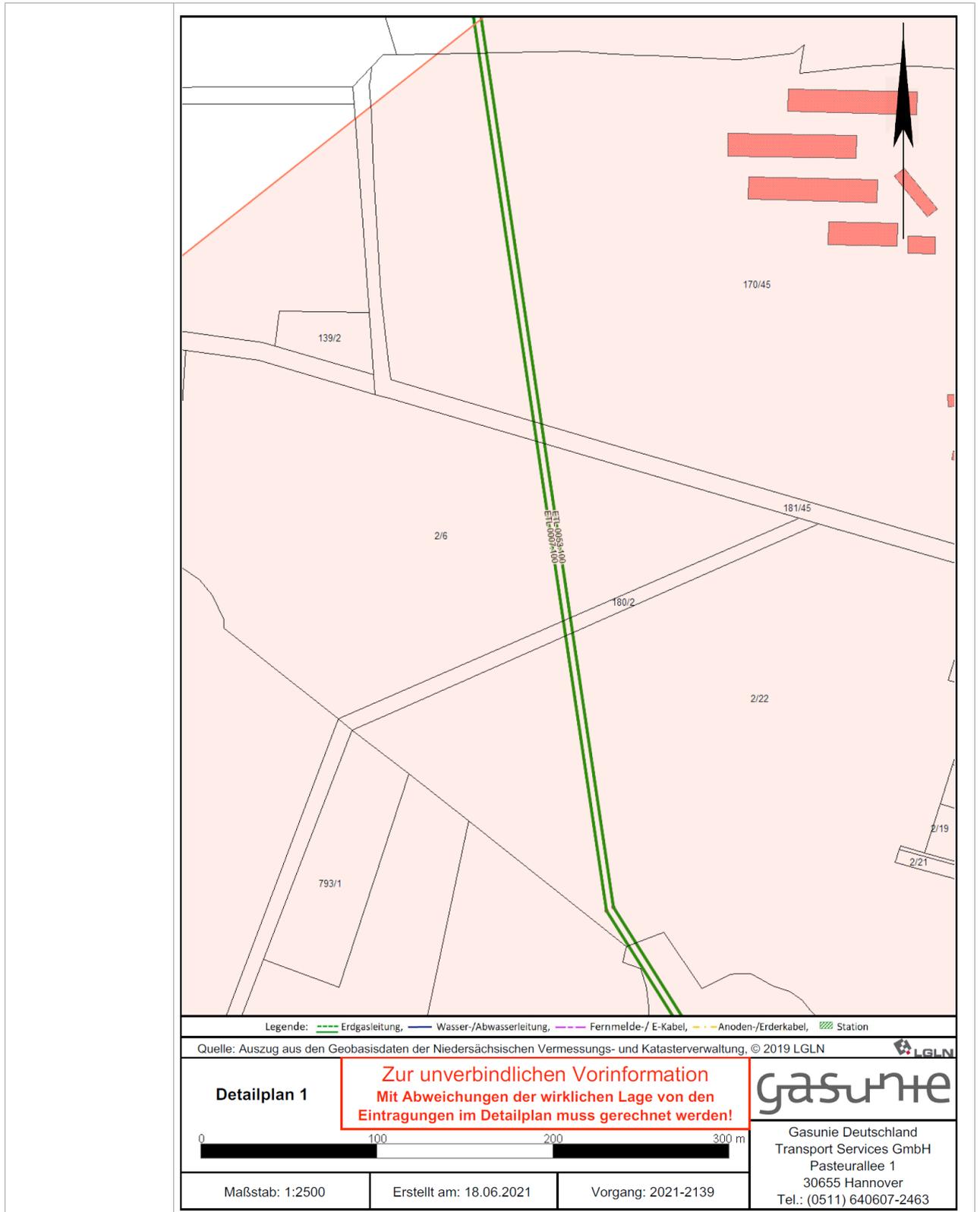
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

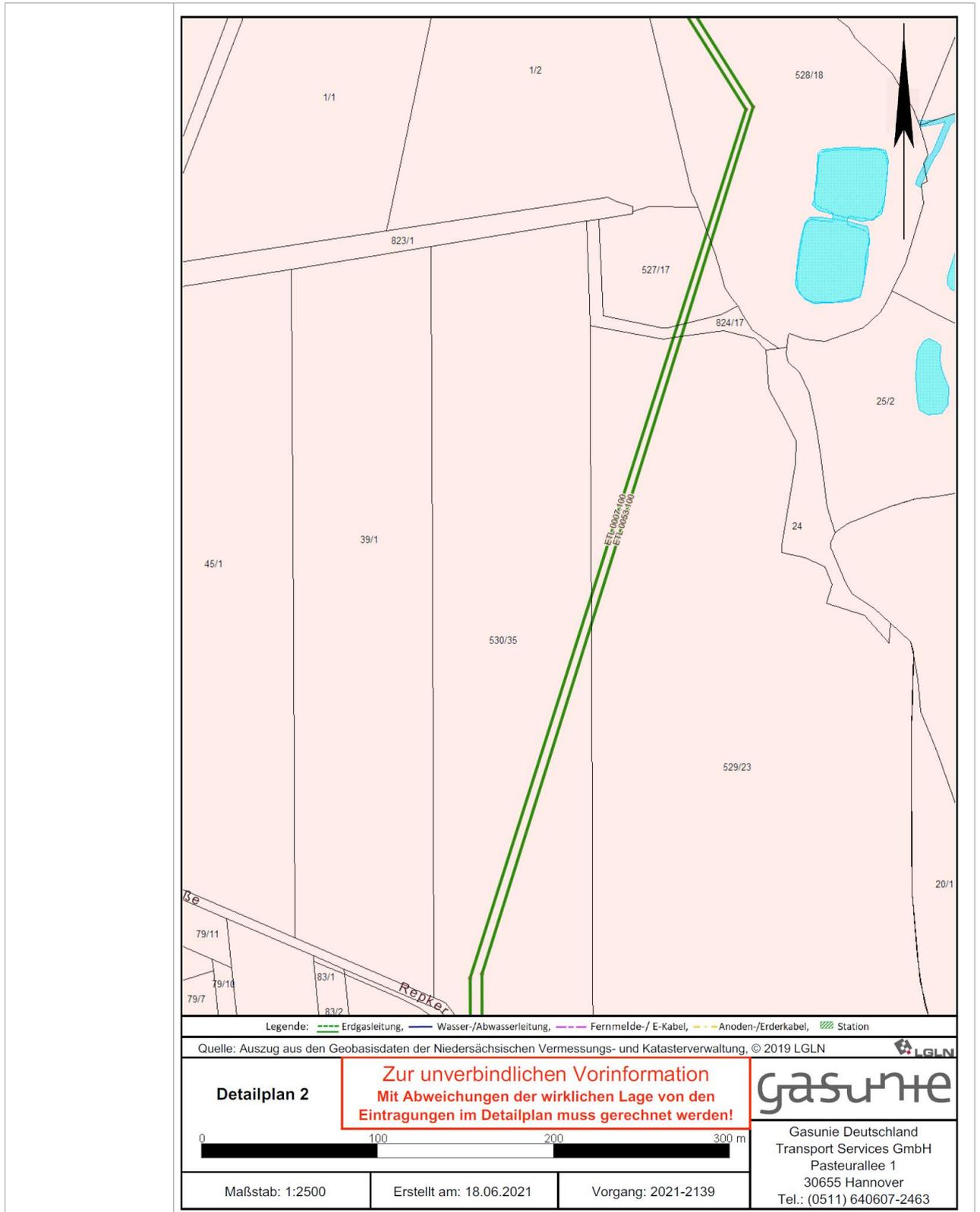
Erstellt am: 18.06.2021

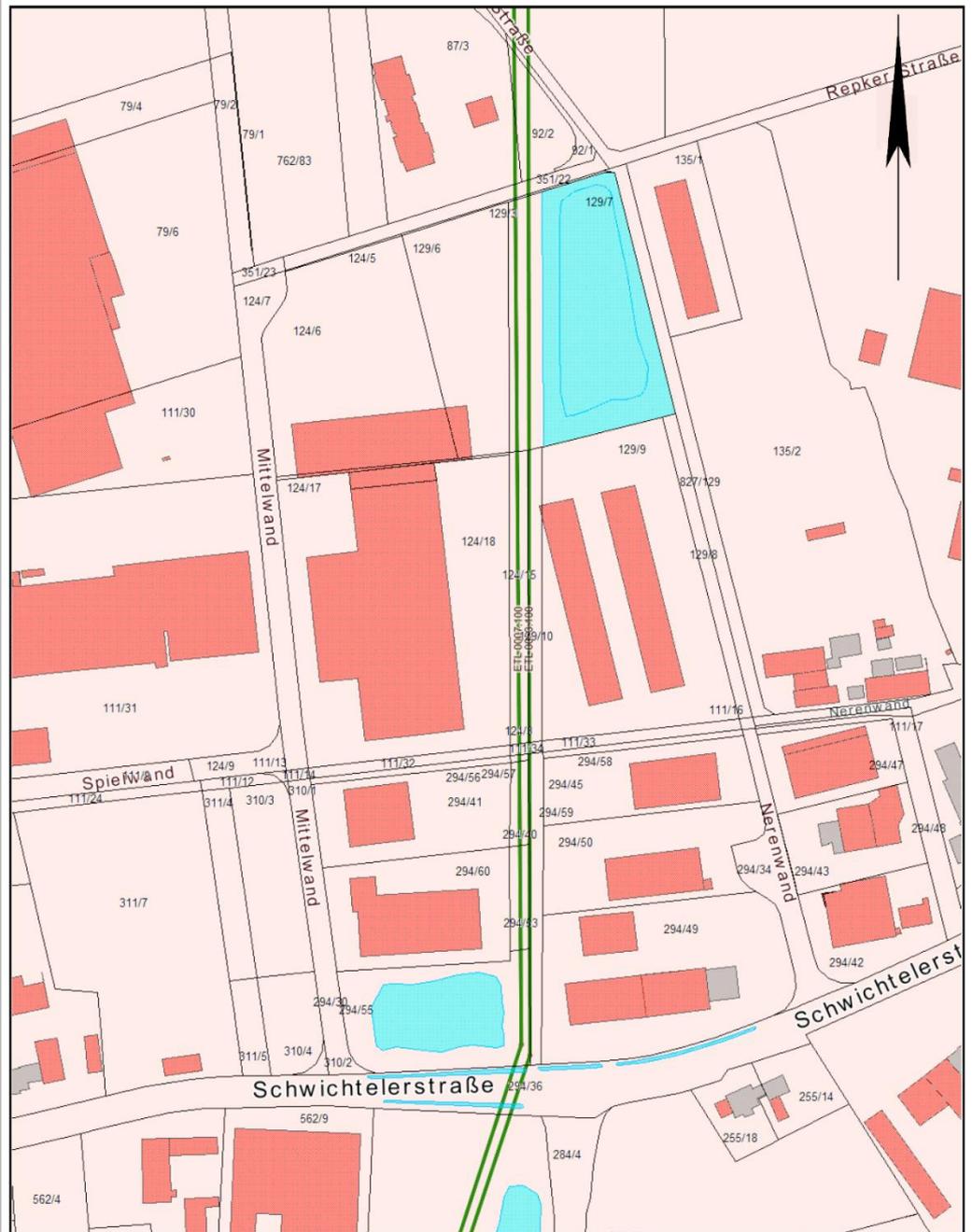
Vorgang: 2021-2139



Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463







Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN



Detailplan 3

Zur unverbindlichen Vorinformation
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
 Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!

gasunie

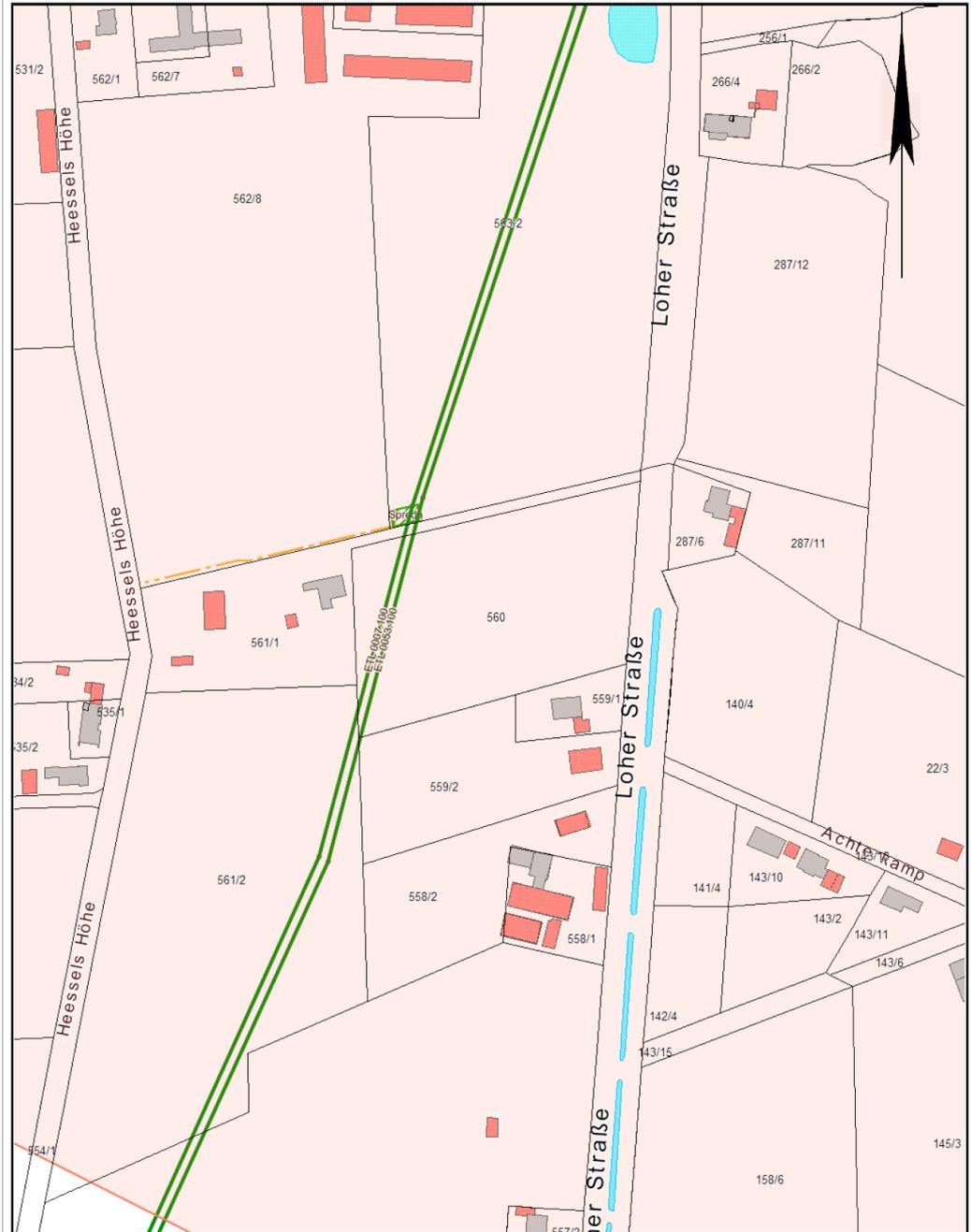


Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 18.06.2021

Vorgang: 2021-2139

Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463



Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernmelde-/ E-Kabel, Anoden-/Erderkabel, Station

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 LGLN

Detailplan 4

Zur unverbindlichen Vorinformation
 Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den
 Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!



Maßstab: 1:2500

Erstellt am: 18.06.2021

Vorgang: 2021-2139

Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463

Anlage: Erdgasleitungen, Anweisungen zu deren Schutz

Abwägungsvorschlag

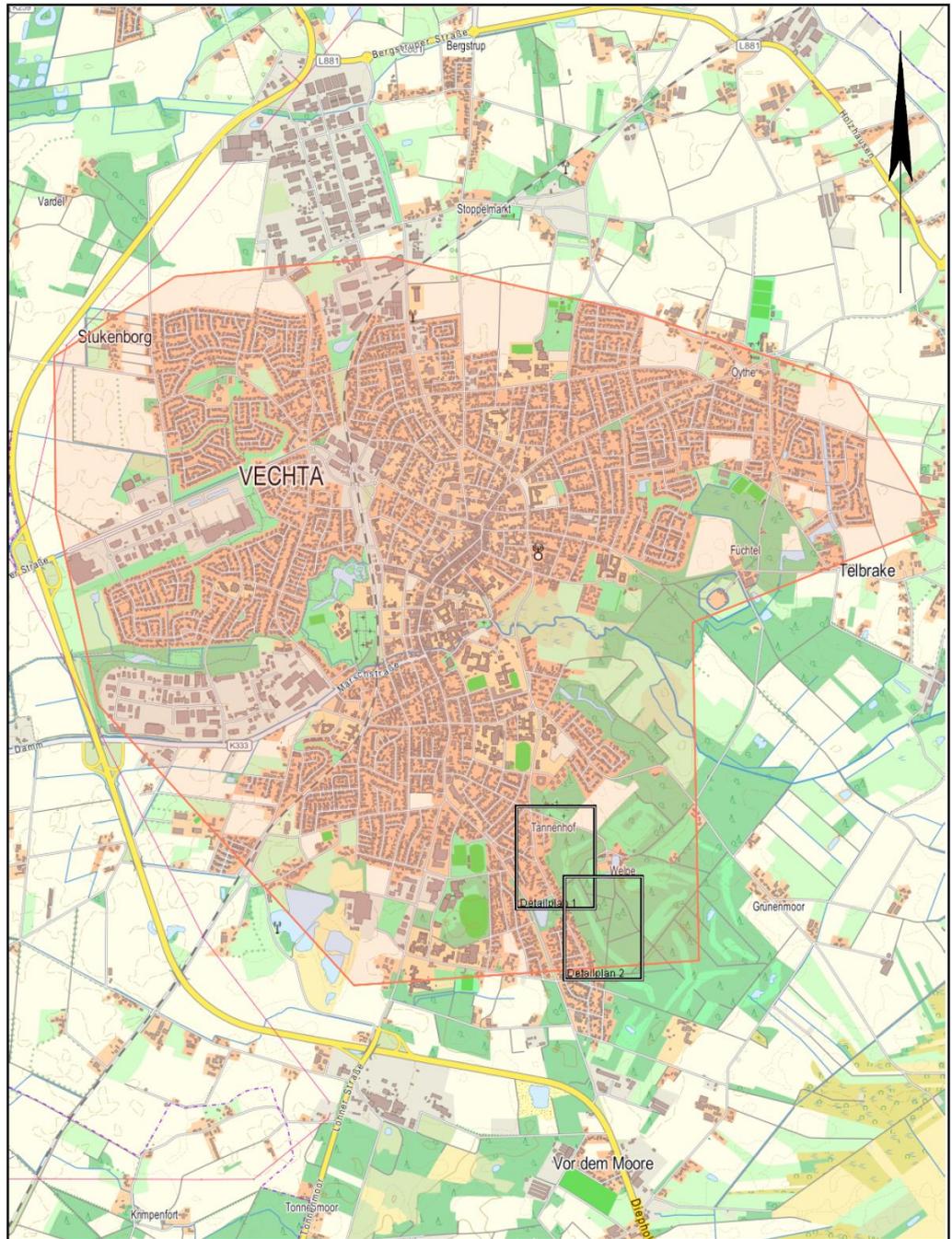
Die Gasleitung wird in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen.

Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt ein Bebauungsplan geändert oder aufgestellt wird, erfolgt eine erneute Beteiligung der Gasunie. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandelnde Hinweise können dann berücksichtigt werden.

8 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 18.06.2021

Stellungnahme	<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Fachabteilung GIC-WAN Husumer Straße 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-126</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur unverbindlichen Vorinformation erhalten Sie unsere Leitungsverläufe im Bereich Ihrer Anfrage. • Bitte beteiligen Sie uns bei allen Planungen und Baumaßnahmen. Reichen Sie uns eine Ausfertigung der detaillierten bzw. endgültigen Projektunterlagen so frühzeitig ein, dass uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Erstellung einer entsprechenden Stellungnahme verbleibt. • Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass der Schutzstreifenbereich der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels nicht durch bautechnische Maßnahmen beeinträchtigt werden darf. <p>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale.</p> <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. <p>Aktuell betroffene Anlagen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FMK 02009.000 Welppe - Vechta</td> <td>-</td> <td>2,00</td> <td>-</td> <td>BP 1, BP 2, BP 3</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. 	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	FMK 02009.000 Welppe - Vechta	-	2,00	-	BP 1, BP 2, BP 3
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.							
FMK 02009.000 Welppe - Vechta	-	2,00	-	BP 1, BP 2, BP 3							

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2020/2021

Übersichtsplan 1

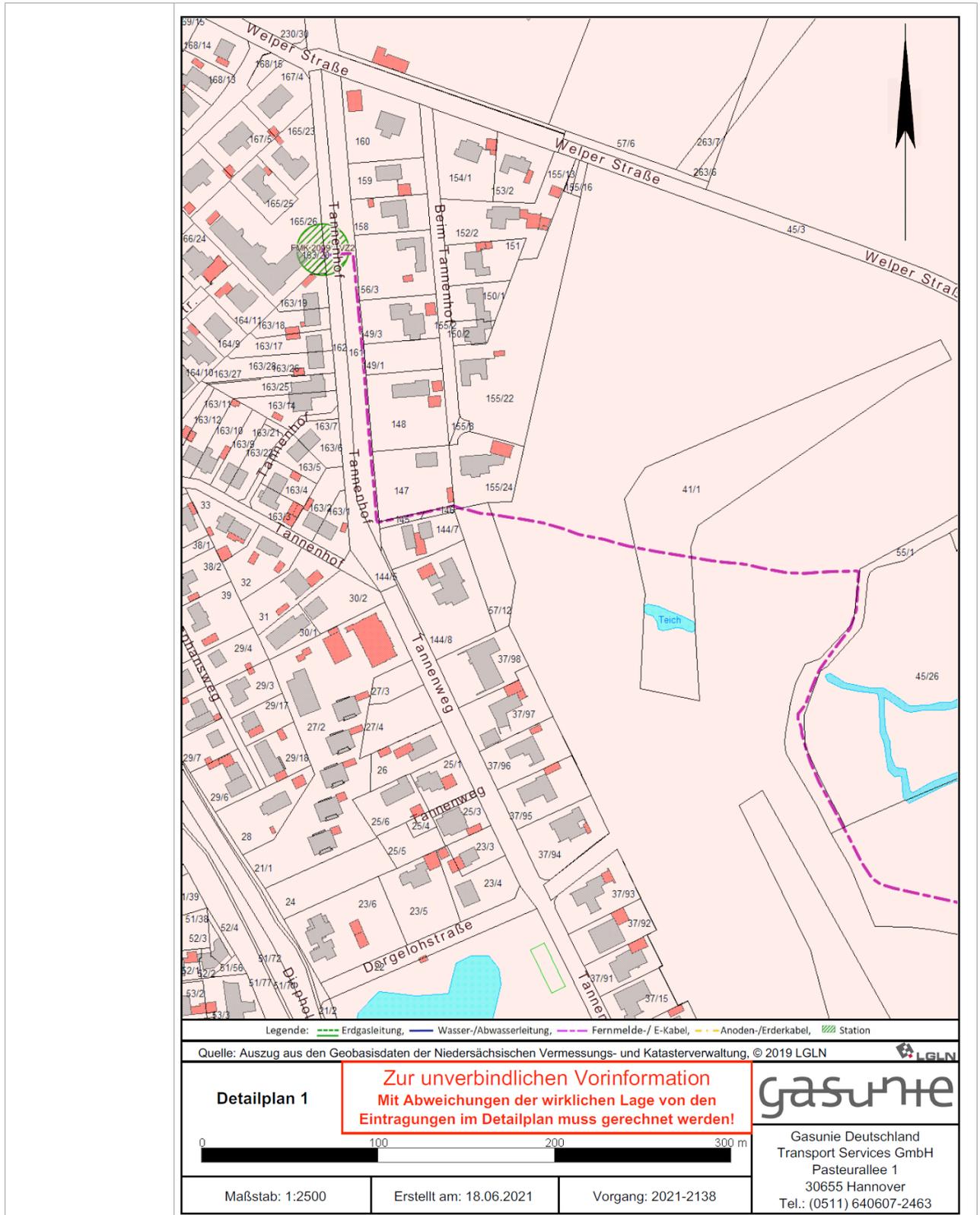
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.

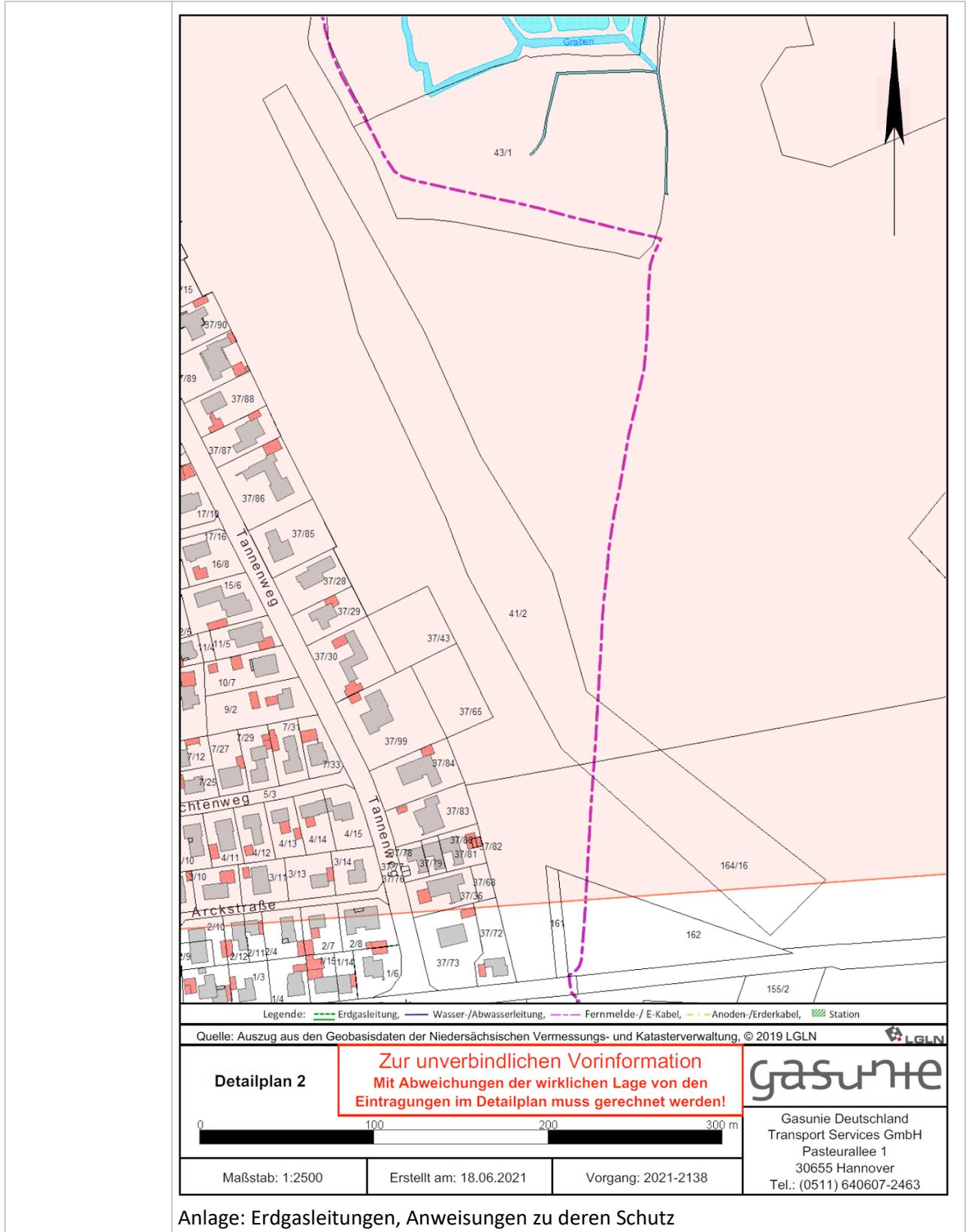


Gasunie Deutschland
 Transport Services GmbH
 Pasteurallee 1
 30655 Hannover
 Tel.: (0511) 640607-2463

Erstellt am: 18.06.2021

Vorgang: 2021-2138





Anlage: Erdgasleitungen, Anweisungen zu deren Schutz

Abwägungsvorschlag

Die Gasleitung wird in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen.

Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt ein Bebauungsplan geändert oder aufgestellt wird, erfolgt eine erneute Beteiligung der Gasunie. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandelnde Hinweise können dann berücksichtigt werden..

9 Gemeinde Bakum, 17.08.2021

Stellungnahme	<p>Die Belange der Gemeinde Bakum werden durch einen Teilbereich der o. g. Planung der Stadt Vechta nachteilig betroffen. Der Abstand zwischen der geplanten Wohnbaufläche „Stukenborg-West“ und dem bestehenden Windpark Elmelage auf Bakumer Gemeindegebiet ist zu gering gewählt.</p> <p>1. Forderung nach ausreichender Rücksichtnahme auf den bestehenden Windpark Elmelage</p> <p>Der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: Windenergie Windpark (SO Windenergie) erfolgte auf Basis rechtswirksamer Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Bakum. Das SO-Gebiet befindet sich nahe der Gemeindegrenze zu Vechta östlich des Spredaer Baches und reicht bis auf ca. 35 m an die Kommunalgebietsgrenze heran. Das SO-Gebiet in Elmelage wurde zunächst durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die damalige Bezirksregierung Weser-Ems am 15.01.1999 genehmigt und durch Bekanntmachung am 19.02.1999 rechtswirksam. Im Zuge der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (genehmigt am 22.08.2000, wirksam seit dem 15.09.2000) wurde die Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorhalbmesser) von Windenergieanlagen (WEA) im SO-Gebiet auf 135 m über Gelände begrenzt. Im Windpark wurden schließlich auch 3 WEA von 135 m Gesamthöhe auf Basis der durch den Landkreis Vechta erteilten Baugenehmigung vom 13.11.2000 errichtet und seither betrieben.</p> <p>Aus den Auslegungsunterlagen zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes ist zu entnehmen, dass von der Stadt Vechta in dem vorgelegten Konzept ein Abstand von ca. 300 m zwischen den bestehenden WEA auf Bakumer Gebiet und der geplanten zur Wohnbebauung der Stadt vorgesehen ist. Dies entspricht einem Abstand von 2H (hier ca. 270 m) zuzüglich eines (willkürlich gewählten) „Aufschlages“ von 30 m. Dieser Abstand ist allerdings aus Sicht der Gemeinde Bakum viel zu gering gewählt.</p> <p>Es ist zunächst richtig, dass laut Niedersächsischem Windenergieerlass als „harte Tabuzone“ zu „Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung“ lediglich 2 H anzusetzen sind. Dies geht auf die gerichtlich (OVG NRW 8 A 2764/09) festgestellte „optisch bedrängende Wirkung“ zurück, die bei einem Abstand von unter 2 H sicher gegeben ist und die mit Verweis auf das Rücksichtnahmegebot unbedingt zu vermeiden ist. Allerdings ist mindestens bis zu einem Abstand von 3 H (hier ca. 405 m) immer noch eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob nicht auch dann noch eine optisch erdrückende Wirkung vorliegt. Um künftige Konflikte zwischen der heranrückenden Wohnbebauung (WA-Gebiet) und den genehmigt errichteten WEA im SO-Gebiet zu vermeiden, wird von der Gemeinde Bakum daher ein wesentlich höherer Abstand gefordert.</p> <p>Ein wesentlich höherer Abstand ist aus Sicht der Gemeinde im vorliegenden Fall auch deshalb erforderlich, da bei geringeren Abständen nicht gewährleistet ist, dass die notwendigen Schutzabstände in Bezug auf Schallemissionen und Schattenschlag durch die vorhandenen WEA im Bereich der künftigen WA-Nutzung eingehalten werden. Es sind vielmehr bei nur 300 m Abstand künftig nicht hinnehmbare Einschränkungen des WEA-Betriebes im SO-Gebiet Elmelage zu befürchten.</p> <p>Es ist wichtig festzustellen, dass der Niedersächsische Windenergieerlass sich in erster Linie an die Träger der Regionalplanung wendet; er gibt also Vorgaben und Empfehlungen für die Flächenplanung auf entsprechender Maßstabsebene. Die in diesem Zusammenhang genannte „harte Tabuzone“ 2 H = 400 m ist nicht nur den im Erlass betrachteten WEA von ca. 200 m Gesamthöhe geschuldet. Neben der optisch bedrängenden Wirkung stellt der Erlass nämlich in der erläuternden Tabelle 3 auch auf § 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ab. Im Blick sind also insbesondere Außenbereichslagen und nicht unbedingt allgemeine Wohngebiete (WA), denn auf Grund des höheren Schutzanspruches gegenüber Immissionen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Abstand von 400 m bereits für</p>
---------------	--

	<p>ein WA-Gebiet ausreichend ist. Unberücksichtigt bleiben bei einer Betrachtung von 2 H allein außerdem „weiche Tabuzonen“, die aus Konfliktvermeidungsgründen (Vorsorgegründen) regelmäßig in Flächenplanungen eingestellt werden. Der vorgesehene Abstand von 300 m (2 H = 270 m plus 30 m) zwischen WEA und WA-Gebiet kann daher auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung der Stadt Vechta von vornherein nicht überzeugen, da er nicht ausreichen dürfte.</p> <p>Der Windpark liegt westlich der geplanten Wohnnutzung und bezogen auf die Windrichtung ungünstig. Auf Grund vorherrschender Westwinde ist eine verstärkte Schalleinwirkung im WA-Gebiet zu erwarten. Es gilt außerdem für ein WA-Gebiet der Immissionsrichtwert nach TA-Lärm von nachts 40 dB(A) gegenüber Anlagenlärm, nicht etwa 45 dB(A) wie bei Wohnlagen in MI/MD-Gebieten oder im Außenbereich. Es darf von der Stadt Vechta aber nicht in eine Konfliktsituation hineingeplant werden. Die unbedingte Einhaltung des Schutzanspruches des geplanten WA-Gebiets gegenüber Anlagenlärm ist von der Stadt Vechta als Verursacher nachzuweisen.</p> <p>Auf Grund der Lage westlich zu der geplanten Wohnnutzung ist außerdem während der Wintermonate und der Übergangsmonate mit niedrigem Sonnenstand mit verstärktem Schattenwurf in den neuen WA-Gebieten zu rechnen. Es darf von der Stadt Vechta aber nicht in eine Konfliktsituation hineingeplant werden. Die unbedingte Einhaltung des Schutzanspruches des geplanten WA-Gebiets gegenüber Schattenwurf ist von der Stadt Vechta als Verursacher nachzuweisen.</p> <p>Eine Neuplanung von Wohngebieten bis an die Ausschöpfung der Immissionswerte heran wird von der Gemeinde Bakum als unangemessen sowohl hinsichtlich des Rücksichtnahmegebotes auf die bestehenden WEA als auch bezogen auf den Immissionsschutz und die künftige Wohnqualität im geplanten WA-Gebiet angesehen.</p> <p>Im Ergebnis wird von der Gemeinde Bakum daher ein deutlich höherer Abstand der geplanten Wohngebiete bezogen auf die bestehenden WEA gefordert. Dieser Abstand ist indes konkret unter Betrachtung der einwirkenden Immissionen zu ermitteln. Bei einer WA-Ausweisung im vorliegenden Fall dürfte selbst ein Abstand von 3 H zu niedrig angesetzt sein. Die Stadt Vechta hat aber als Verursacher planungsbedingte Immissionskonflikte und dadurch entstehende mögliche Einschränkungen des Windparkbetriebes sowie auf zukünftige Repoweringmaßnahmen zu vermeiden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Stadt nimmt die Einwendungen zur Kenntnis. Sie ändert die Planung und weist in dem Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Energiepark aus.</p> <p>Die Stadt verzichtet aufgrund der vorgetragenen Bedenken und aktualisierter eigener Zielsetzungen zur Stärkung regenerativer Energiegewinnung, auf die Darstellung von Wohnbauflächen westlich der B 69.</p> <p>Die Umsetzung ihrer aktualisierten Zielvorstellungen wird mit der Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Energiepark vorbereitet. Die Flächen sollen für die Energiegewinnung aus regenerativen Quellen zur Verfügung stehen. Desweiteren wird in diesem Bereich ein „Klimawald“ dargestellt.</p>

10 Hase-Wasseracht, Wasser- und Bodenverband, 06.07.2021

Stellungnahme	<p>Im Plangebiet verlaufen zahlreiche Gewässer II. und III. Ordnung der Hase-Wasseracht. Die Verbandskarte liegt der Stadt Vechta vor bzw. ist beim Verband oder auf www.Hase-Wasseracht.de einzusehen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 6 der Satzung der Hase-Wasseracht einzuhalten (s. https://hase-wasseracht.de/infos/satzung/).</p>
---------------	---

	<p>Bei den detaillierten Entwässerungsplanungen ist der Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers aus den Baugebieten auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu drosseln.</p> <p>Nach Möglichkeit ist der Versickerung Vorrang einzuräumen. Ist dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich, sind Regenrückhaltebecken vorzuschalten.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für die geplanten Baugebiete sollten nach Möglichkeit an die Fließgewässer gelegt werden. Gerade in Bezug auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden hier verstärkte Bemühungen erforderlich werden. Gewässerrenaturierungsmaßnahmen sind vorstellbar und sind mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Darstellung der Gewässer wird nochmals überprüft.</p> <p>Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um die vorbereitende Bauleitplanung. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, der verbindlichen Bauleitplanung. Soweit zu einem späteren Zeitpunkt ein Bebauungsplan geändert oder aufgestellt wird, erfolgt eine erneute Beteiligung der Hase Wasser Acht. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu behandelnde Hinweise werden dann berücksichtigt.</p>

11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG, 14.09.2021

Stellungnahme	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><u>Bergbau: West</u></p> <p>In dem Plangebiet befinden sich zahlreiche Bergbauliche Anlagen. Es sind Bohrung, Leitungen, obertägige Anlagen. Diese sind in der Örtlichkeit erkennbar. Für diese bergbaulichen Anlagen gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.</p> <p>Ich gehe davon aus das das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in jedem konkreten Einzelplanvorhaben beteiligt wird. Wir werden dann eine auf den Einzelfall bezogene Stellungnahme abgeben. Für die bereits bestehenden Anlagen bestehen keine Bedenken.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	<p><u>Nachbergbau</u></p> <p>Das angegebene Plangebiet umfasst eine Vielzahl an Bereichen, welche in die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) fallen. Eine detaillierte Angabe aller Punkte würde den Rahmen einer normalen Stellungnahme weit übersteigen. Dies betrifft auch verfüllte Förder-/Bohrungen. Diese dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen. Aus diesen Gründen werden Sie gebeten das LBEG erneut zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben feststehen. Der aktuelle Stand zu den Themen Rohstoffe und Bergbauberechtigungen und den zuständigen und im Rahmen dieser Planung zu beteiligenden Unternehmen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen: https://nibis.lbeg.de/cardomap3/.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	<u>Rohstoffe</u> Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.
Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme

Stellungnahme	<p><u>Boden</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).</p> <p>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Ergänzend möchten wir hier das im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgegebene Flächensparziel betonen. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird zudem eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung. Das Nachverdichtungskonzept wird diesbezüglich begrüßt.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für die Darstellung von Entwicklungsflächen für bauliche Nutzungen wurde der Bedarf prognostiziert es werden entsprechende Flächen dargestellt. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen vorgesehen, um sich bei angestrebten Entwicklungen nicht in zu große Abhängigkeiten von Eigentümerinteressen zu begeben und um den verschiedenen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Insgesamt ist nicht vorgesehen, alle Flächen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Dies erfolgt bedarfsweise über die verbindliche Bauleitplanung, auch im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p>

Stellungnahme	<p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden bedenken. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich, wie in den Unterlagen beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Eine Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden (S. 63 des Umweltberichts) steht diesem Grundsatz entgegen.</p> <p>Zur stärkeren Berücksichtigung in der Planung sollte eine flächendeckende Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Flächen stellt hierbei keine grundsätzliche Begründung für eine Minderung der Funkti-</p>
---------------	--

	<p>onsbewertung dar, wie es im Umweltbericht auf S. 63 angeführt wird. Auch landwirtschaftlich genutzte Böden können Bodenfunktionen in hohem Maße erfüllen und somit besonders schutzwürdig sein. Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf regionaler Ebene durchgeführt und kartographisch umgesetzt werden kann, finden Sie in Heft 26 der Publikationsreihe GeoBerichte „Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“ – im Download unter http://www.lbeg.niedersachsen.de/startseite/karten_daten_publicationen/publikationen/geoberichte/geoberichte_26/geoberichte-26-119670.html verfügbar.</p> <p>Im Plangebiet liegen auch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Eine Inanspruchnahme ist nicht zu vermeiden, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Suchräume für schutzwürdige Böden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Angrenzend an die Baugebiete im Stadtgebiet Vechta (im Bereich der Kernstadt, aber besonders im Stadt-Norden) befinden sich eine Vielzahl von Suchräumen für schutzwürdige Böden. Dementsprechend ist die Vermeidung einer Inanspruchnahme nicht zu verhindern. Im Rahmen der konkreten Planung in der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange des Bodenschutzes mit den jeweiligen Planungszielen gegeneinander abgewogen und ggfs. eine Bodenfunktionsbewertung und ein Ausgleich vorgenommen.</p> <p>Die Einschätzung, dass eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche eine Vorbelastung darstellt, wird gestrichen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p><u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p>

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus
Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpen - Haldem Ost	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 9 Welpen - Dadau, außer Betrieb N2 befüllt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend
Vechta/Telbrake-Goldenstedt/ Arkeburg	EWE AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Eingangsleitung Lohne	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Visbek-Goldenstedt / DN 168,0x6,35 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Osnabrück-Bremen / DN NW 300	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt T2 - Welpen / 0004.010.11	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 40 Dötlingen - Visbek	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Umlegung Scherbrink - Neuenkirchen im Bereich Holdorf	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht-	(nicht angegeben)

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus
		energetische Leitung	
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Welpen-Hemmelte / DN 168,0x7,3 mm	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Welpen-Lohne / DN 100x3,5 mm	EWE AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Goldenstedt-Bielefeld / DN 219x6,35 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
7-05, 7BAP1-7OBP, NATO-Fernleitung Bramsche - Oldenburg	EWE NETZ GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend
RG058000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Warnstedt - Steinfeld	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Rehden - Frenswegen	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgas-Transportleitung Scherbrink - Neuenkirchen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Huntorf - Schneiderkrug	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Agip Holdorf	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend

	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus
	Visbek - Altona	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	Goldenstedt - Sulingen	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	HD Leitung Calveslage - Brogeloh, Umlegung Armaturengruppe Calveslage	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	Anschluss Steinfeld - Düpe	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	HD Leitung Calveslage - Brogeloh	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
	EWE Steinfeld	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan keine Bau-rechte erzeugt, wird dem Hinweis zu den Abstandsregeln auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen.</p> <p>Die hier genannten Leitungsträger, werden grundsätzlich in der verbindlichen Bauleit-planung im Rahmen der frühzeitigen und öffentlichen Auslegung beteiligt.</p>			

Stellungnahme	<p>Baugrund</p> <p>Im südlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich die Hochlage des Salzstockes Damme. Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der im Untergrund anstehenden löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des im Untergrund über dem Salz anstehenden Gips-hutes können lokal Erdfälle auftreten. Bisher sind uns keine Erdfälle im Planungsgebiet bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfäl-len) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben im Bereich der Salzstock-hochlage wird empfohlen, gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entspre-chende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen (Download und weiterfüh-rende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/bau-grund/geofahren/subrosion/).</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hin-weise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kar-tenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechni-schen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Er-stellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Ver-bindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hin-weise oder Anregungen.</p>
---------------	---

	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
Abwägungsvorschlag	Das Bergwerksfeld Münsterland wird in den Umweltbericht mit aufgenommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

12 Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen – LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.06.2021

Stellungnahme	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p style="text-align: right;">TB-2021-00651</p> <p>Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Vechta, „Neuaufstellung des FNP 2035“ Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt-u. Landschaftsplanung</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>
---------------	--

Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Nach einer eingeschränkten Sondierung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten
Sondierung:	bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der nach erfolgreicher Räumung eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche B</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Nach einer eingeschränkten Sondierung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten
Sondierung:	bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der nach erfolgreicher Räumung eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche C</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche D</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Es wurde keine ausreichende Räummaßnahme durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche E</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung:	Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche F</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
Empfehlung:	Sondierung
<u>Fläche G</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Nach einer eingeschränkten Sondierung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten
Sondierung:	bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der nach erfolgreicher Räumung eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche H</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche I</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.

Räumung:	Es wurde keine ausreichende Räummaßnahme durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche J</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Es wurde keine ausreichende Räummaßnahme durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche K</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche L</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
<u>Fläche M</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt, aber die Fläche ist aufgrund von Wasserfläche, Waldfläche, Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.
Hinweis:	Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.
Empfehlung:	Kein Handlungsbedarf
<u>Fläche N</u>	

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Nach einer eingeschränkten Sondierung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten
Sondierung:	bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der nach erfolgreicher Räumung eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird.
Räumung:	Die Fläche wurde vollständig geräumt. Eine uneingeschränkte Sicherheit wurde erreicht.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche O</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Die Fläche wurde vollständig geräumt. Eine uneingeschränkte Sicherheit wurde erreicht.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche P</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde vollständig geräumt. Eine uneingeschränkte Sicherheit wurde erreicht.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche Q</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
Sondierung:	Nach einer eingeschränkten Sondierung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Nach einer eingeschränkten Sondierung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Erläuterung zur eingeschränkten
Sondierung:	bei der eingeschränkten Sondierung wurde eine Methode angewandt, mit der nach erfolgreicher Räumung eine Sicherheit nur mit Tiefeneinschränkungen erreicht wird.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche R</u>	

Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmit- telbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Die Fläche wurde eingeschränkt geräumt. Eine Sicherheit mit Tiefeneinschränkung wurde erreicht.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche S</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmit- telbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine ausreichende Sondierung durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Räumung:	Es wurde keine ausreichende Räummaßnahme durchgeführt. Die Fläche wurde nicht abgenommen.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
<u>Fläche T</u>	
Luftbilder:	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
Luftbildauswertung:	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmit- telbelastung vermutet.
Sondierung:	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
Räumung:	Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung:	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.
Hinweise:	
<p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel über- prüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungs- dienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natür- lich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	
Anlage zur Auskunft als Träger öffentlicher Belange	
Antragsnummer: TB-2021-00651	
Projekt/Lageort: Vechta, "Neuaufstellung des FNP 2035)	
<u>Hinweis zur Baumaßnahme</u>	
Die Fläche für die Sie bei uns eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange bean- tragt haben befindet sich in einem ehemaligen Rüstungsalblastengebiet. Unabhängig	

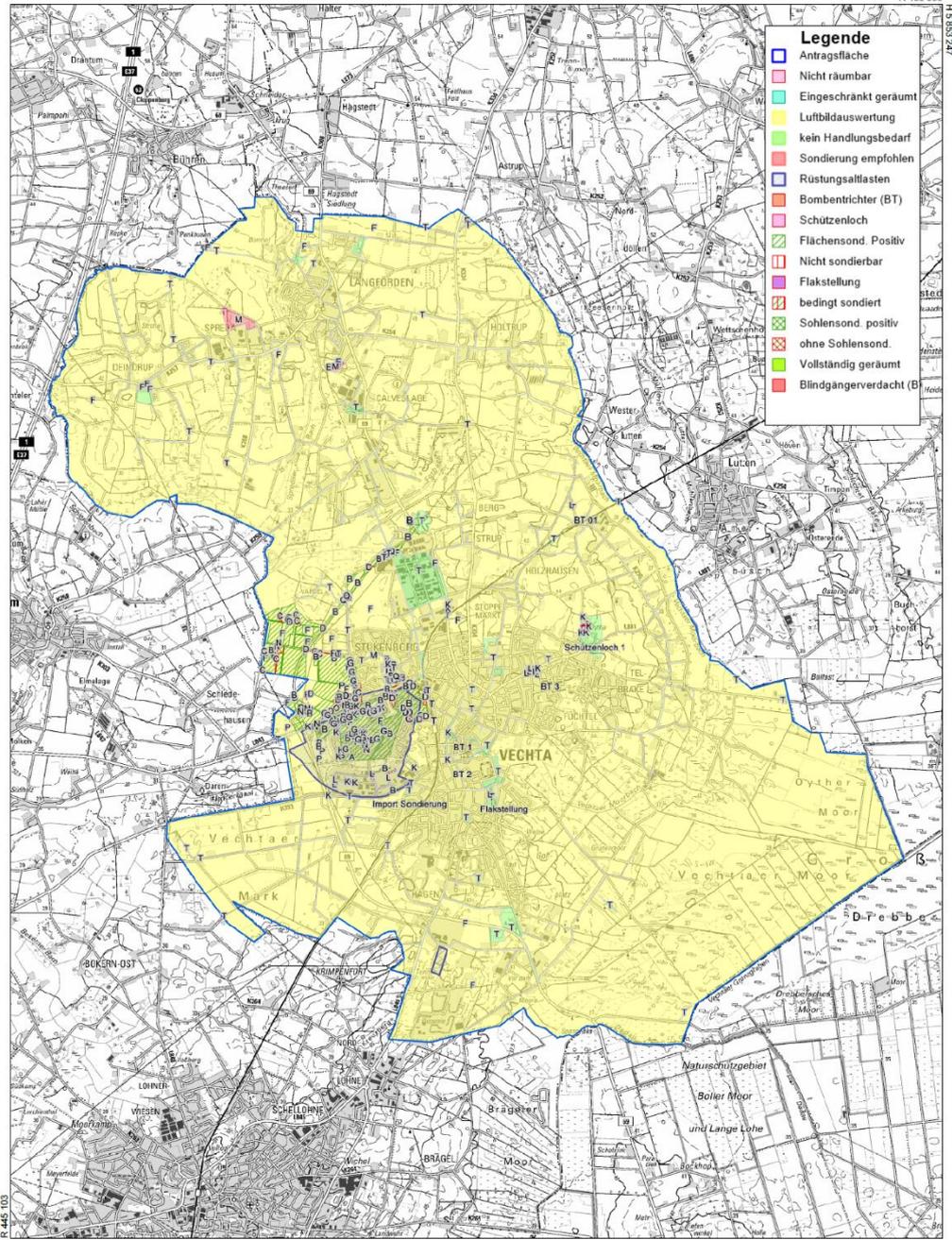
vom Ergebnis der Auskunft, ist im Bereich der Rüstungsaltpostenfläche grundsätzlich mit Kampfmitteln z. B. in Form von Munitions- und Sprengstoffresten zu rechnen.

Wir empfehlen daher den Bereich, zur Gewährleistung der Baugrundsicherheit, durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma untersuchen zu lassen. Unter www.gkd-kampfmittelraeumung.de finden Sie eine nicht abschließende Auswahl von gewerblichen Räumfirmen. Ob eine Räumung oder anderweitige Maßnahme nötig ist, besprechen Sie bitte mit der Räumfirma.

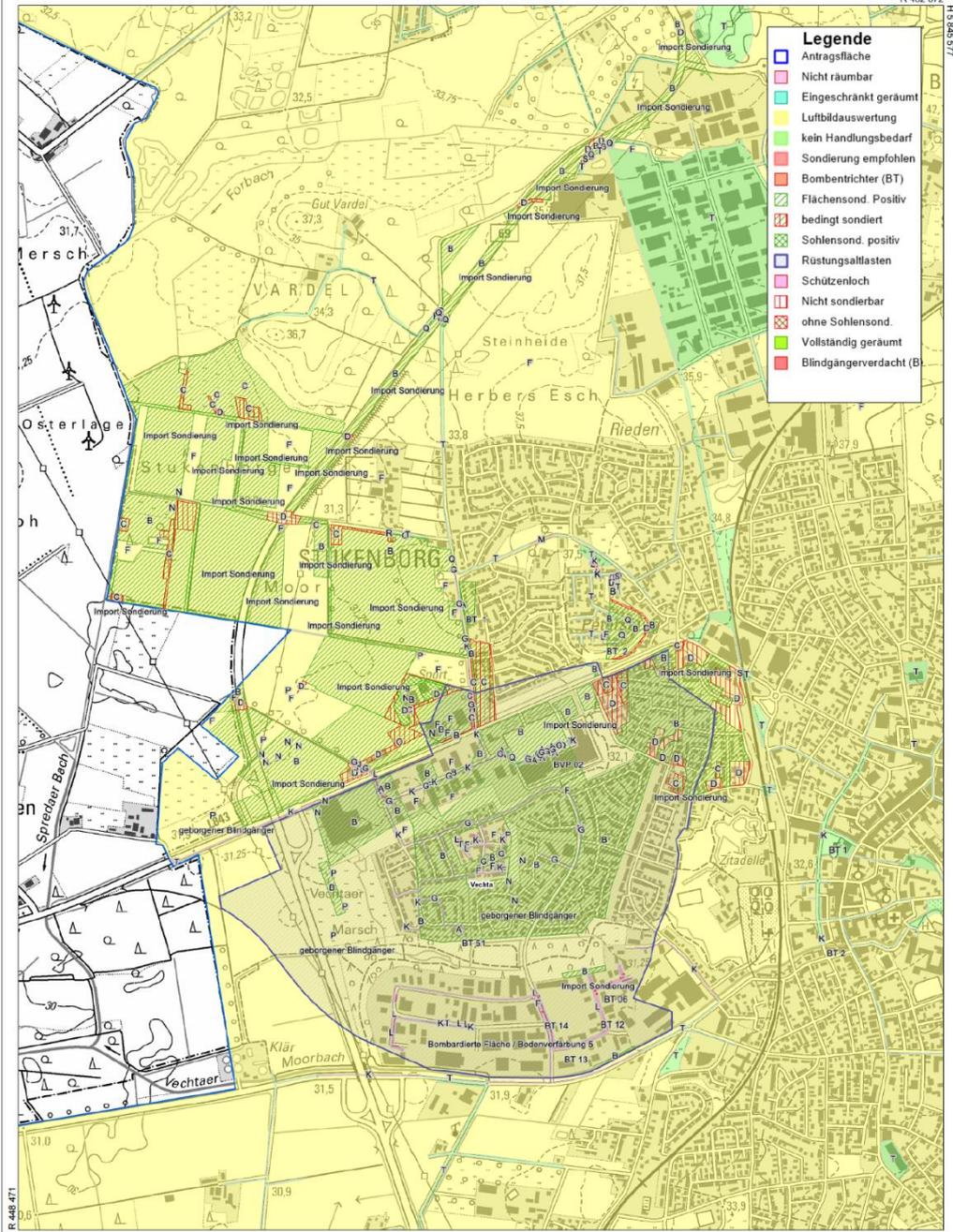
In Rüstungsaltpostengebieten besteht die Möglichkeit, dass der Bund eventuell Räumkosten erstattet. Detailliertere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/> unter der Rubrik Kampfmittelbeseitigung. Um diese Kostenersatzansprüche zu wahren, sollten Sie drei Angebote von Räumfirmen einholen und das wirtschaftlichste Angebot annehmen.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen der Kampfmittelbeseitigungsdienst unter der unten aufgeführten Telefonnummer und E-Mail Adresse gern zur Verfügung:
D. Müller 0511 30245-526; kbd-postfach@lgln-niedersachsen.de

Auf dem Antragsgebiet liegen mehrere Rüstungsaltposten, es können vermehrt Abwurfkampfmittel gefunden werden. Auch besteht die Möglichkeit der Verunreinigung der Böden durch Öle und Betriebsstoffe und durch Versprengungen der alliierten Truppen.



Heranzugeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Diese Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG)
 sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung für nichtgeneigte oder wirtschaftliche Zwecke und die
 öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



Legende

- Antragsfläche
- Nicht räumbar
- Eingeschränkt geräumt
- Luftbildauswertung
- kein Handlungsbedarf
- Sondierung empfohlen
- Bombentrichter (BT)
- Flächensond. Positiv
- bedingt sondiert
- Sohlensond. positiv
- Rüstungsalllasten
- Schützenloch
- Nicht sondierbar
- ohne Sohlensond.
- Vollständig geräumt
- Blindgängerverdacht (B)

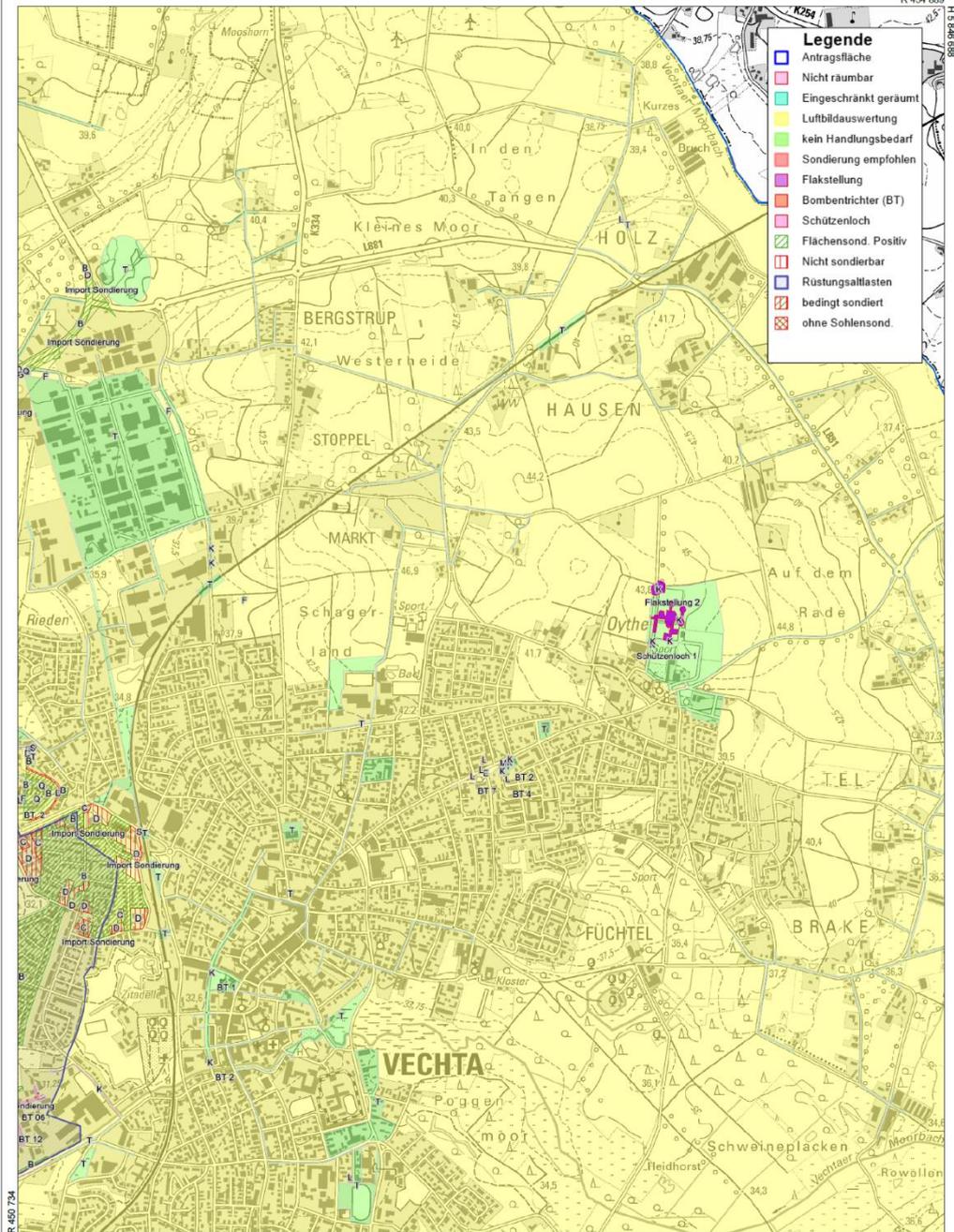
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Diese amtliche Karte und ihre zugehörigen legenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG)
 Dieses durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vervielfältigung für andere als amtliche Zwecke und die
 öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.



Ergebniskarte TB-2021-00651

Maßstab 1 : 15.000

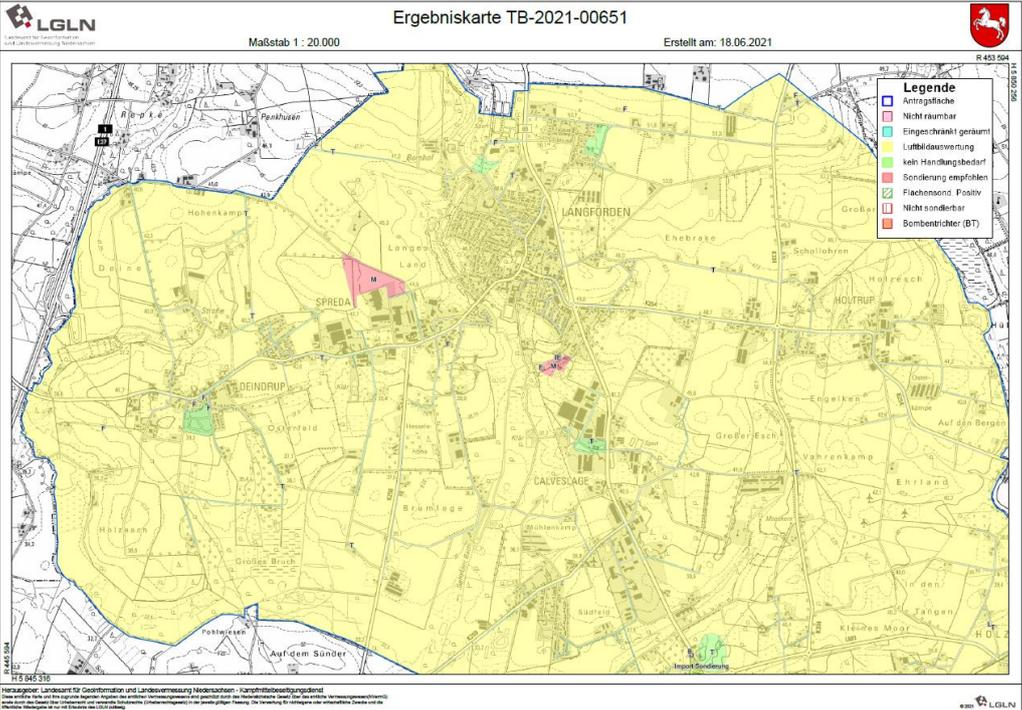
Erstellt am: 18.06.2021



Legende

- Antragsfläche
- Nicht räumbar
- Eingeschränkt geräumt
- Luftbildauswertung
- keine Handlungsbedarf
- Sondierung empfohlen
- Flakstellung
- Bombentrichter (BT)
- Schützenloch
- Flächensond. Positiv
- Nicht sondierbar
- Rüstungsalllasten
- bedingt sondiert
- ohne Schloßensond.

Herangezogen: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kartendienst
 Diese amtliche Karte und ihre zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (VermG)
 sowie durch das Verbot über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwendung für nichtgeneigte oder werbliche Zwecke und die
 öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.

	
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Bereich des ehem. Fliegerhorsts ist bereits in der Planzeichnung dargestellt. Die weiteren Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt bzw. es werden bei Bedarf zusätzliche Auswertungen beauftragt. Die Hinweise werden sowie die Kartendarstellung in die Begründung mit aufgenommen.</p>

13 Landkreis Vechta, 21.10.2021

<p>Stellungnahme 1</p>	<p>Raumordnung</p> <p>In der Begründung ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2021 darzulegen. Die Wirksamkeit des RROP 2021 ist nach der Genehmigung voraussichtlich im März 2022 gegeben.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In der aktualisierten Fassung wird Bezug auf das derzeit gültige Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (RROP) 2021 genommen.</p>
<p>Stellungnahme 2</p>	<p>Städtebau</p> <p>Es werden großflächige Gewerbegebietserweiterungen entlang der Oldenburger Straße, der B 69 und der Nordtangente dargestellt. Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit Flächen und der Beschränkung der Neuversiegelung gemäß BauGB und NAGBNatschG ist eine umfängliche Darstellung zur Bevorratung von Bauflächen widersprüchlich. Dies gilt ebenfalls für die Bereitstellung von Bauflächen um Alternativen zu ermöglichen. Dabei ist die Verfügbarkeit von Flächen kein tragfähiges städtebauliches Argument.</p> <p>Das Gewerbeband an der Nordtangente ist siedlungsstrukturell zunächst bis zum Visbeker Damm nachvollziehbar. Eine Entwicklung über die Bebauung am Visbeker Damm hinaus ist mit Verweis auf die gute verkehrliche Erreichbarkeit an der gesamten Nordtangente unzureichend begründet. Die Nordtangente hat lediglich eine verkehrliche Entlastungsfunktion und wurde im Planfeststellungsbeschluss nicht als Entwicklungs-</p>

	<p>achse für Gewerbeflächen konzipiert. Um wertvolle Freiräume möglichst nicht zu zerschneiden, sollten die geplanten gewerblichen Bauflächen innerhalb des Verkehrsrings präferiert werden. Eine Priorisierung günstiger Gewerbestandorte z. B. in einem Konzept kann zur Entwicklung in einer integrierten Lage beitragen und weiterhin Spielräume gewährleisten.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entlang der Nordtangente werden die Darstellungen für Gewerbeflächen stark verkleinert. Die nun dargestellten Erweiterungen reichen bis zum Visbeker Damm bzw. etwas darüber hinaus. Es wird der Anmerkung nachgekommen.</p>
Stellungnahme 3	<p>Die erhebliche Erweiterung von Wohnbauflächen in Langförden östlich der B 69 und insbesondere entlang der Bundesstraße geht weit über den Bedarf im Planungshorizont hinaus. Eine Weiterentwicklung des Wohnstandortes ist auf den neu geplanten Wohnbaufläche in Langförden möglich, ohne an die Bundesstraße heranzurücken.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein südlicher Abschnitt der Wohnbauflächen wird nicht mehr dargestellt. Lediglich im Bereich der Kreuzung <i>B 69</i> und <i>Lange Straße / K 256</i> wird die Wohnbaufläche weiterhin dargestellt. Für diesen Planbereich wurde die 100. Flächennutzungsplan Änderung durchgeführt. Die genehmigten Planinhalte wurden übernommen.</p>
Stellungnahme 4	<p>Die geplante Wohnbauentwicklung außerhalb des Verkehrsrings der B 69 ist siedlungsstrukturell nicht nachvollziehbar. Die Potenziale innerhalb des Verkehrsrings sind zugunsten einer kompakten Siedlungsentwicklung und damit verbundenen Vorteilen vorzuziehen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Von der Ausweisung von Wohnbauflächen außerhalb des Verkehrsrings im Bereich Stukenborg wird abgesehen, hier soll zukünftig ein Sondergebiet „Energiepark“ dargestellt werden.</p>
Stellungnahme 5	<p>Die gewerbliche Baufläche Nr. 6 ist als isolierter Gewerbeansatz im Außenbereich für einen Einzelbetrieb städtebaulich nicht begründbar. Der Betrieb kann gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB im Außenbereich erweitert werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die dargestellte gewerbliche Baufläche sichert die Entwicklungsmöglichkeiten des seit Jahrzehnten hier gewachsenen Betriebes ab. Die Erweiterungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB sind an dieser Stelle ausgeschöpft.</p>
Stellungnahme 6	<p>Umweltschützende Belange</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da artenschutzrechtliche Beurteilungen fehlen sowie Bestandspläne mit Biotoptypen der Flächen und die zu erwartenden Eingriffsfolgen nicht beurteilt werden können. Weitere Anregungen und Hinweise behalte ich mir im Verfahren vor.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p>
Stellungnahme 7	<p>Allgemeine Hinweise</p>

	Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der Reduzierung der Neuversiegelung von Böden bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf landesweit unter 3 ha pro Tag gemäß § 1a NAGB-NatSchG ist zu ergänzen. Außerdem ist zur Erreichung dieses Ziels auf Möglichkeiten der Entsiegelung/Renaturierung/Überlassung der natürlichen Entwicklung einzugehen.
Abwägungsvorschlag	Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.
Stellungnahme 8	Die Entwicklung von Grünachsen zur Abmilderung der Klimafolgen und Anpassung an Klimaveränderungen ist zu berücksichtigen.
Abwägungsvorschlag	Im Kapitel 4.2.2 <i>Entwicklungsziel Klimaschutz</i> der Begründung wird auf die Minderung der Folgen von Hitze durch grüne Strukturen in der Stadt eingegangen.
Stellungnahme 9	Die Abgrenzung der Vorsorgeflächen für Maßnahmen erfolgt nicht anhand natürlicher Strukturen bzw. tatsächlicher Grenzen.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme 10	Das gesamte Vechtaer Moor ist mit der Flächendarstellung einer landwirtschaftlichen Fläche dargestellt worden. Ein Großteil der renaturierten und vernässten Flächen stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar, so dass dieses Gebiet als potentiell naturschutzwürdig im Sinne eines Naturschutzgebietes einzustufen ist. Der Bereich des Vechtaer Moores ist als Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft im Planentwurf darzustellen. Eine Flächenkulisse kann zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich um Kompensationsflächen, die eine Moorrenaturierung nach erfolgtem Torfabbau fest-schreiben. Folgende nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind in der Planzeichnung nicht dargestellt worden: GB-VEC 3315/078, GB-VEC 3215/079, GB-VEC 3215/013, GB-VEC 3215/004, GB-VEC 3215/095. Eine kartenmäßige Darstellung wird Ihnen bereitge-stellt. Des Weiteren ist der Gesamtkomplex der geschützten Biotope im Bereich Moor-bachtal nicht in Gänze dargestellt worden. Auch der Großteil der renaturierten und ver-nässten Flächen nach Torfabbau stellen nach §30 geschützte Biotope dar.
Abwägungsvorschlag	In den Daten des Landkreises Vechta vom Juli 2023 sind keine geschützten Biotope im Bereich des Vechtaer Moores dargestellt. Alle geschützten Biotope vom Landkreis wur-den in die Planzeichnung übernommen, insbesondere im Bereich Moorbachtal. Der Bereich des Moores wird in der Planzeichnung bereits als Naturschutzgebiet in Pla-nung sowie als Teil des Moorschutzprogramms dargestellt. Die Darstellung wird mit dem Landkreis Vechta abgestimmt.
Stellungnahme 11	Die in der Planzeichnung dargestellten Kompensationsflächen aus der Bauleitplanung sowie aus Bauvorhaben sind nicht vollständig. Des Weiteren sind die privaten Flächen-pools im Stadtgebiet Vechta nicht dargestellt worden.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensationsflächen werden in die Planzeichnung übernommen, darunter auch einige private Flächenpools.
Stellungnahme 12	Die bestehenden und genehmigten Abbauflächen sind nicht vollständig dargestellt wor-den. Die Rohstofflagerstätte im Bereich der Fa. Olfry ist zudem nicht lagerichtig abge-grenzt worden.

Abwägungsvorschlag	Die Abgrenzungen der Rohstofflagerstätten Ton und Sand im südlichen Bereich von Vechta wird angepasst.
Stellungnahme 13	<p>Flächendarstellungen</p> <p>Für die Bereiche der Bauflächenausweisungen werden artenschutzrechtliche Aussagen sowie Bestandspläne der in den jeweiligen Bauflächen vorhandene Biotoptypen für erforderlich gehalten, um die ökologische Wertigkeit der Gebiete und die zu erwartenden Eingriffsfolgen fach- und sachgerecht beurteilen zu können. Erfassungs- und Bewertungsgegenstand ist u.a. das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“. Die Untersuchungen müssen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes so detailliert sein, dass die Auswirkungen der beabsichtigten Bauvorhaben in den Grundzügen beurteilt werden können. Der Untersuchungsbedarf sollte sich an den Erfassungshinweisen des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“, des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen orientieren (vgl. NLWKN Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1/94: 32ff).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die jeweils zu untersuchenden Arten werden in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Vechta festgelegt.</p>
Stellungnahme 14	<p>Innerhalb vieler Bauflächen befinden sich nach § 22 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken. Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Zur Berücksichtigung des Schutzanspruches der Wallhecken sollten in der Begründung ergänzende Aussagen getroffen werden (Erhaltungsanforderungen, einzuhaltende Mindestabstände, Schutz- und Pflegemaßnahmen, etc).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um eine vorbereitende Planung. Eine Aufnahme der Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile ist aufgrund des Maßstabes (1:5.000) zu kleinteilig. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.</p>
Stellungnahme 15	<p>Für alle Waldflächen im Änderungsbereich ist der Erhalt vorrangig anzustreben. Oberstes Ziel des NWaldIG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis darüber erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und das keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch zur Verfügung stehen.</p> <p>In der Begründung sind ergänzende Aussagen zur Berücksichtigung des Schutzanspruches der Waldflächen getroffen werden (z.B. Mindestabstände, Pufferzonen mit Waldsaumentwicklung etc.).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahme 16	<p>Gemäß des Umweltberichtes befinden sich auf einigen Bauflächen nach §30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope. Im Rahmen der noch ausstehenden Biotoptypenkartierungen der einzelnen Baufelder sind im Rahmen von vegetationskundlichen Untersuchungen die Biotoptypen zu erfassen. Gemäß § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. In der Begründung sind ergänzende Aussagen zur Berücksichtigung des Schutzanspruches der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope zu treffen (z.B. Mindestabstände, Pufferzonen etc.). Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Änderung des NAGB-NatSchG 2021 der Katalog der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 24 NAGB-NatSchG erweitert wurde.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, es werden außerdem eine entsprechende Ausführung in die Begründung aufgenommen.</p>
Stellungnahme 17	<p>Wohnbauflächen</p> <p>Auf der Fläche Nr. 1 sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf meinen Hinweis zu Wallhecken (siehe oben).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. In der Begründung und im Umweltbericht wird außerdem auf das Vorhandensein von Wallhecken hingewiesen.</p>
Stellungnahme 18	<p>Auf der Fläche Nr. 2 sind ebenfalls Wallhecken betroffen. Im Rahmen der geplanten Bebauung wird mesophiles Grünland überplant, welches gemäß den Neuerungen des § 24 NAGBNatSchG (zu § 30 BNatSchG) ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Ich verweise hierzu auf meinen Hinweis zu geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG (siehe oben).</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Abgrenzungen der Fläche 2 wurden inzwischen angepasst. Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
Stellungnahme 19	<p>Auf der Fläche Nr. 3 wurde der B-Plan Nr. 49L aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p>
Stellungnahme 20	<p>Auf der Fläche Nr. 4 wird mesophiles Grünland überplant, welches gemäß den Neuerungen des § 24 NAGBNatSchG (zu § 30 BNatSchG) ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt. Eine Bebauung wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
Stellungnahme 21	<p>Auf dem westlichen Teilbereich der Fläche Nr. 6 wurde der B-Plan Nr. 58L aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren. In diesem Bereich sind Wallhecken betroffen (siehe Hinweis zu Wallhecken oben). In diesem Bereich sind ebenfalls Waldflächen, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Wallhecken von der Planung betroffen. Eine Bebauung wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme.</p>

	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 22	Auf der Fläche Nr. 9 sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu Wallhecken (siehe oben).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 23	Zur Fläche Nr. 10 Stukenborg haben im Vorfeld bereits einige Vorgespräche stattgefunden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die in dem Termin vom 16.05.2019 dargelegten Hinweise zur ökologischen Wertigkeit des Gebietes: Das sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer (SEZ) erfüllt die Ansprüche eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop. Eine Überplanung des Stillgewässers, der an das Stillgewässer angrenzenden Waldflächen, Hecken und Einzelbäume sowie des Eichenbestandes (Habitatbäume) am Spredaer Bach ist zu vermeiden.
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die Fläche wurde inzwischen angepasst und verkleinert.
Stellungnahme 24	Mit der Planung der Fläche Nr. 11 Schweriner Straße geht die Überplanung des nach § 30 BNatSchG geschützten – Biotopes GB VEC 3215/004 einher. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu geschützten Biotopen (siehe oben). Des Weiteren ist eine rechtliche Waldfläche betroffen. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu Waldflächen (siehe oben).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die mit der Planung einhergehende Verlegung des Biotops und der Waldersatz werden derzeit umgesetzt.
Stellungnahme 25	Ein Teilbereich der Fläche Nr. 14 „Sportplatz Oythe“ liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 97. Zu den Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind Pufferzonen in einer Breite von 30 m einzuhalten.
Abwägungsvorschlag	Die Abgrenzung des Teilbereichs wurde angepasst.
Stellungnahme 26	Für die Flächen Nr. 15 wird eine Erweiterung der Bebauung auf dem Oyther Esch mit anstehendem Plaggenesch als kulturhistorisch bedeutsamer Boden kritisch gesehen. Gemäß § 1 (4) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Eine weitergehende Bebauung des Oyther Eschs ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Zudem stellt der Bereich des Oyther Eschs einen avifaunistisch wertvollen Bereich mit besonderen Artvorkommen dar (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Austernfischer, Streifgebiet des Rotmilans etc.).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die südlichen Flächen der Teilfläche 15 werden bereits über die wirksame 73. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich abgesichert. Die nördliche Teilfläche stellt eine städtebauliche Weiterentwicklung d. Wohnbauflächen bis zur Landesstraße dar.

Stellungnahme 27	Auf der Fläche Nr. 17 befindet sich ein Stillgewässer. Die Struktur mit den umgebenden Gehölzen sollte als zu erhalten dargestellt werden. Bei einer Überplanung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Hier hat die Stadt Vechta die 103. Ändeurng des Flächennutzungsplanes durchgeführt.
Stellungnahme 28	Die Fläche Nr. 18 ist Bestandteil eines Grünzuges westlich der Lohner Straße, welcher sich bogenförmig von der Siedlung Hagen um die Fa. Olfry bis zum Abzweig Umgehung B69 /Lohner Straße erstreckt und sich als ein kleingekammerter Landschaftsbereich mit Grünlandflächen, Hecken- Wallheckenstrukturen, Gewässer sowie eingestreuten kleineren Waldflächen darstellt. Die Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen.
Abwägungsvorschlag	Die Fläche Nr. 18 wurde verkleinert. Ein wesentlicher Bestandteil des genannten Grünzuges wird nun nicht mehr als Wohnbaufläche dargestellt.
Stellungnahme 29	Gemischte Bauflächen Auf den Flächen Nr. 1, 3 und 7 sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu Wallhecken (siehe oben).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 30	Die sich westlich der Fläche 7 anschließende „Dreiecksfläche“ stellt eine Kompensationsfläche aus dem Bau der Umgehungsstraße dar. Pufferzonen in einer Breite von 10 m zu dieser Fläche sind einzuhalten.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 31	Für die Fläche Nr. 8 wurde der B-Plan Nr. 176 aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren. Für die anteilige Überplanung des Waldes ist im nördlichen Bereich der Fläche 8 Waldersatz vorgesehen. Der östlich der Waldfläche gelegene Bereich ist im B-Plan als neu anzulegende Streuobstwiese festgesetzt worden. Die geplante Darstellung einer gemischten Baufläche ist um die Waldfläche und Streuobstwiese zu reduzieren.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird angepasst.
Stellungnahme 32	Gewerbliche Bauflächen Auf der Fläche Nr. 2 sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu Wallhecken (siehe oben).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 33	Für den nördlichen Bereich der Fläche Nr. 3 wurde der B-Plan Nr. 51L aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren. Das westliche Teilstück der Fläche Nr. 3 stellt eine festgesetzte Anpflanzfläche aus dem B-Plan Nr. 31L dar. Bei

	Überplanung kann eine Eingrünung des Gewerbegebietes nicht mehr gewährleistet werden. Die Abgrenzungen dieser Fläche Nr. 3 im Textteil stimmt nicht mit den Abgrenzungen in den Kartendarstellungen überein.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Abgrenzungen der Fläche wird angepasst.
Stellungnahme 34	Auf der Fläche Nr. 4 grenzt östlich ein Stillgewässer mit umgebendem Feldgehölz an. Um Beeinträchtigungen dieser Biotopstruktur zu vermeiden, sind Pufferzonen in einer Breite von 10 m zur Bebauung vorzusehen.
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 35	Bei den Planungen der Flächen 13, 14 und 15 handelt es sich um Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen nördlich der L 881. Diese Flächen weisen insgesamt eine gegliederte Landschaftsstruktur mit eingestreuten kleineren Waldflächen, geschützten Biotopen und Wallheckenstrukturen im Außenbereich auf, die durch die Umgehungsstraße vom Hauptort getrennt sind. Insgesamt gesehen bedeutet eine Gewerbegebietsausweisung in diesem Bereich einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Eine Beplanung dieser Flächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Gemäß § 1 (5) BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Flächen 14 und 15 werden zurückgenommen. Sie umfasst nun noch einen ca. 100 m Streifen an der östlichen Kreuzung <i>Bergstruper Straße / Visbeker Damm</i> .
Stellungnahme 36	Auf der Fläche Nr. 18 sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf den entsprechenden Hinweis zu Wallhecken (siehe oben). Östlich angrenzend befindet sich das nach § 30 geschützte Biotop GB VEC-3215/048.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. In diesem Bereich wird aktuell die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes und parallel der Bebauungsplan Nr. 150a aufgestellt.
Stellungnahme 37	Bei den Planungen der Fläche 19 handelt es sich um eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen westlich der B 69. Diese Flächen stellen den Übergangsbereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ mit seinen Waldkomplexen und der B 69 dar. Eine Gewerbegebietsausweisung in diesem Bereich führt zu einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Gemäß § 1 (5) BNatSchG sind „großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten

	und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich“.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Fläche 19 wurde deutlich verkleinert und umfasst nur noch den Bereich an der B 69 Anschlussstelle <i>Bokerner Damm</i> .
Stellungnahme 38	Auf der Fläche Nr. 23 wurde der B-Plan Nr. 180 aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren.
Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme.
Stellungnahme 39	Flächen für den Gemeinbedarf Auf der Fläche Nr. 1 „Kiga Langförden“ wurde der B-Plan Nr. 24L aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren. Auf der Fläche Nr. 3 „Oyther Berg“ wurde der B-Plan Nr. 166 aufgestellt. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum entsprechenden Bauleitplanverfahren.
Abwägungsvorschlag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Stellungnahme 40	Auf der Fläche Nr. 4. „Andreaswerk“ sind Wallhecken betroffen. Ich verweise hierzu auf den Hinweis zu Wallhecken (siehe oben).
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
Stellungnahme 41	Sonderbauflächen Auf der Fläche 5 ist der Standort für die Zusammenlegung der beiden Krankenhäuser in Vechta und Lohne geplant. Damit wäre die Überplanung einer Waldfläche in einer Größenordnung von 6,8 ha verbunden, wobei davon 1,6 ha Ersatzaufforstungen sind. Der Waldbestand stellt sich als älterer Kiefernbestand mit einem hohen Anteil an Stieleiche und Birke sowie als Birken-Zitterpappel-Pionierwald dar. Im Bereich der Ersatzaufforstungsfläche hat sich eine stabile Gras- und Staudenflur eingestellt. Aus ökologischer Sicht erfüllt der Waldbestand wichtige Lebensraumfunktionen und stellen eine Bindeglied im Biotopverbund zwischen den weiter nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen dar. Darüber hinaus ist der Waldbestand in der Waldfunktionskarte des Landes Niedersachsen als Wald mit besonderer Klimaschutzfunktion dargestellt. Aus naturschutzfachlicher und walddirektlicher Sicht sind Alternativen darzulegen und zu prüfen unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte. Außerdem ist ein Nachweis geeigneter Ersatzwaldflächen erforderlich. Hinzu kämen weitere Kompensationsflächen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bodenversiegelung, Lebensraumverlust, weitere Zerschneidung des Biotopverbundes, Landschaftsbild etc.).
Abwägungsvorschlag	Die Planungen zum Neubau des Zentralklinikums sehen aktuell vor, dass die Klinik am heutigen Standort an der Marienstraße fortgeführt werden soll. Hierzu wird derzeit die 112. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Fläche Nr. 4 wird weiter als Wald dargestellt.
Stellungnahme 42	Umwidmungen Die Wohnbaufläche Nr. 7 ist Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotopes GB-VEC 3215-037 und als solches darzustellen.

	<p>Die Wohnbaufläche Nr. 9 ist Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotopes GB-VEC 33215/006 und als solches darzustellen.</p> <p>Die Wohnbaufläche Nr. 10 ist Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotopes GB-VEC 33215/006 und als solches darzustellen.</p> <p>Die Wohnbaufläche Nr. 12 ist Bestandteil des gesetzlich geschützten Biotopes GB-VEC 33215/012 und tlw. Des Biotopes GB-VEC 3215/010 und als solches darzustellen.</p> <p>Die Gemeinbedarfsfläche Nr. 1 ist Bestandteil der gesetzlich geschützten Biotope GB-VEC 33215/037, GB-VEC 33215/038 und GB-VEC 33215/039 und als solches darzustellen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die geschützten Biotope wurden in die Planzeichnung übernommen.</p>
<p>Stellungnahme 43</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>In der angehängten Karte (siehe Anlage 1) sind Bereiche markiert (schwarzer Kreis, grün ausgefüllt), in denen Immissionswertüberschreitungen bekannt oder zumindest aufgrund der umliegenden Tierhaltung befürchtet werden. In einigen Bereichen gibt es Überschneidungen mit derzeit laufenden Verfahren. Die Eintragungen sind als grobe Orientierung zu verstehen und nicht vollständig. Es ist eine Vielzahl von Konfliktpotenzialen festzustellen.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Konflikte sollten für die jeweiligen geplanten Baugebiete die potenziellen Geruchsmissionen von Tierhaltungsbetrieben abgeschätzt werden. In den Bereichen mit zu erwartenden erhöhten Geruchsmissionen ist auf eine Darstellung zu verzichten. Eine Konfliktverlagerung auf ein nachgeordnetes Bebauungsverfahren ist unzulässig.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt dar. Auf dieser Ebene bereits Geruchsuntersuchungen durchzuführen – ohne konkrete städtebauliche Planung – ist nicht zielführend. Wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die potenziellen Konflikte z.B. durch Betriebsverlagerung, Betriebsaufgabe oder durch technische Maßnahmen gelöst.</p>
<p>Stellungnahme 44</p>	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Das Wasserschutzgebiet Vechta Holzhausen ist nachrichtlich zu übernehmen, da bestimmte Voraussetzungen der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden müssen, wenn in Wasserschutzgebieten gebaut werden soll.</p> <p>Bei einer weiteren Verdichtung der Bebauung ist der Abstand zu Gewässern einzuhalten. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässer III. Ordnung, nicht zulässig. Die Uferrandstreifen und die Unterhaltungstreifen sind einzuhalten.</p> <p>Des Weiteren weise ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hin, dass grundsätzlich die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser vorgesehen werden sollte. Solche Versickerungsflächen können gegebenenfalls auch mit Kompensationsflächen kombiniert werden.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Wasserschutzgebiet Vechta Holzhausen wurde nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme 45	<p>Altlasten</p> <p>Altablagerungen und Altlasten sind im Plangebiet nicht auszuschließen, können aber nur anhand konkreter Planungen aus dem Altlastenkataster herausgesucht werden. Altstandorte wie z. B. frühere Kfz – Betriebe sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Kleineräumige Bodenverunreinigungen sind in solchen Bereichen nicht unwahrscheinlich und in diesen Fällen unter fachlicher Begutachtung und Begleitung der Unteren Boden-schutzbehörde des Landkreises Vechta zu bewerten.</p>
Abwägungsvorschlag	Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die bekannten Altlasten-Standorte werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

Stellungnahme 46	Die Altlast des ehemaligen Fliegerhorstes (09/01) ist zu berücksichtigen.
Abwägungsvorschlag	Der Bereich des ehem. Fliegerhorsts ist bereits in der Planzeichnung dargestellt.

14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, 26.08.2021

Stellungnahme	<p>Zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geschäftsbereich Osnabrück ist zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Bundes- und Landesstraßen in den Landkreisen Osnabrück und Vechta. Der Verlauf bestehender Bundes- und Landesstraßen in dem Stadtgebiet Vechta ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes richtig dargestellt.</p> <p>Planungen des Geschäftsbereiches Osnabrück, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen wären, werden von hier aus z. Z. nicht betrieben.</p> <p>Die Planungen der Stadt Vechta sehen großflächige Erweiterungen der Gewerbegebiete im Westen – angrenzend an die Bundesstraße 69 und entlang der Landesstrasse 881 – vor. Die verkehrliche Erschließung dieser Gewerbegebiete müssen im Einzelfall und zu gegebener Zeit mit uns abgestimmt werden. Im Grundsatz sollten diese aber über vorhandene Straßen und Knotenpunkte erschlossen werden.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise berücksichtigt und Planvorhaben angrenzend an Bundes- und Landesstraßen mit der NLStBV abgestimmt.

15 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg, 31.08.2021

Stellungnahme	<p>Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (TÖB) weise ich darauf hin, dass sich innerhalb und außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem Wasserschutz- und einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.</p> <p>Zusätzlich weise ich auf die Stellungnahme des NLWKN vom 16.07.2021 zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Vechta hin (s. Anlage).</p> <p>Für Rückfragen hierzu stehen Ihnen Frau Saathoff, Tel. 04471/886-117, und Frau Apelt, Tel. 0511/3034-3020, gerne zur Verfügung.</p>
---------------	---

	<p>Südwesten des Stadtgebietes ergeben sich teils widersprüchliche Darstellungen hinsichtlich der Übernahme der landesweit wertvollen Biotope mit der Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen. Es ist davon auszugehen, dass diese bei konkreten Vorhaben im Detail gelöst werden.</p> <p>Die weiteren Belange von Natur und Landschaft sind durch die zuständige untere Naturschutzbehörde wahrzunehmen.</p> <p>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Ewers-Trautmann, Tel.: 0441/95069-140, gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die Hinweise berücksichtigt. Der Landkreis Vechta wird am Verfahren beteiligt.</p>

	<p>Anlage 2</p> <p>Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Vechta</p> <p>Hier: Hinweise und Anregungen zum Entwurf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Vechta.</p> <p>Von Seiten des NLWKN möchte ich Ihnen als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise zum Entwurf des RROP geben. Ergänzende Hinweise von Seiten des Regionalen Naturschutzes werden kapazitätsbedingt voraussichtlich in der KW 29 nachgeliefert. Die Anmerkungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes und der Wasserwirtschaft in meinem Haus (Betriebsstelle Cloppenburg) sind ebenfalls Teil dieser Stellungnahme.</p> <p>Grundvoraussetzung für eine abschließende Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), der für den Landkreis Vechta derzeit noch nicht vorliegt.</p> <p>Beschreibende Darstellung</p> <p><u>Zu 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz</u></p> <p>Ein Freiraumverbund und Freiraumfunktionen für den Landkreis Vechta werden nicht thematisiert. § 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) beinhaltet in Nr. 3 den Grundsatz „Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.“, was eine Auseinandersetzung mit der Freiraumplanung verlangt. In der Beschreibenden Darstellung sind lediglich siedlungsbezogene Aussagen enthalten und in der Begründung „Grünachsen“ im Siedlungsbereich angesprochen. Gewässer und Auen werden in ihrer Bedeutung als Element des Freiraums in nur in der Begründung genannt.</p> <p>Daraus geht nicht hervor, ob und wenn ja, um welche Freiräume es sich insgesamt handelt bzw. mit welchen Festlegungen sie einem Freiraumverbund zugeordnet werden und die Funktionsvielfalt gesichert und entwickelt werden soll.</p> <p>Geboten wäre die Nennung der Elemente in der Beschreibenden Darstellung selbst als Bestandteil des RROP.</p> <p>Zum Bodenschutz wird auf die Übernahme der bereits im LROP festgelegten Vorranggebiete Torferhalt hingewiesen. Weitere regionale Ergänzungen und Festlegungen wer-</p>
--	---

den nicht gemacht. In der Begründung wird die Relevanz des Klimaschutzes angesprochen, nicht aber in der Beschreibenden Darstellung. Der Landkreis Vechta weist gemäß Bodenkarte (BK50) über die Vorranggebiete Torferhalt des LROP hinaus weitere kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial auf, die zumeist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgesetzt sind ausschließlich anhand der BKF. In diesem Zusammenhang trifft das LROP (3.1.1) Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und der Entwicklung von Mooren. Ich weise hierzu auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes und das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“ hin.

Für einen Beitrag zum Schutz der organischen Böden vor Mineralisation und der damit verbundenen Freisetzung von Treibhausgasen sind Hinweise und Aussagen in der Beschreibenden Darstellung zu treffen, um der Bedeutung dieser Böden u. a. für den Klimaschutz aktiv Gewicht zu verleihen und die Funktionalität zu sichern.

Zu 3.1.2 Natur und Landschaft

Das LROP beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen.

Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt seitens der Fachbehörde für Naturschutz vor. Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland“ und eignen sich für die Differenzierung (vgl. LROP 3.1.2 Ziffer 02, 04) der grundlegenden Aussagen des LROP. Mit dem Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms und der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch das landesweite Biotopverbundkonzept zugänglich gemacht – die Veröffentlichung des neu aufgestellten Landschaftsprogramms ist für 2021 angekündigt.

Der überschlägige Abgleich der landesweiten Biotopverbundplanung mit den dem Biotopverbund zuordenbaren Festlegungen im Entwurf des RROP entspricht in den Grundzügen denen des landesweiten Biotopverbundkonzeptes. Begrüßt wird, dass die Ausführungen zum regionalen Biotopverbund auf eine künftige Konkretisierung durch die anstehende Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans verweisen.

Dieser Hinweis sollte in die Beschreibende Darstellung zur Klarstellung aufgenommen werden.

Zur Konkretisierung des LROP (3.1.2) durch die Regionalplanung, schlage ich unter Bezug auf die Regelung des LROP (3.1.2 02, 04) vor, dass die grundsätzlichen Bestandteile des Biotopverbundes (Wälder, Fließgewässer, feuchte und trockene Offenlandbereiche) in der Beschreibenden Darstellung aufgeführt werden. Des Weiteren rege ich an, die Festlegungen, die dem Biotopverbund dienen und seine Bestandteile abbilden, ausdrücklich zu nennen.

Die überregionalen Bezüge des Biotopverbundes werden in der Begründung unter der „kreisübergreifende Kohärenz des Biotopverbundsystems“ genannt, sind aber kein Bestandteil der Beschreibenden Darstellung. Das bezieht sich auf die Biotopverbundachsen bundesweiter Bedeutung, die auch im Landesweiten Biotopverbundkonzept für Niedersachsen enthalten sind. In der Zeichnerischen Darstellung bestehen hier funktionale Lücken bzw. ist nicht erkennbar, welche Flächen und Festsetzungen die Funktionalität der Verbindung herstellen und sichern (bundesweit bedeutsame Achse für Großsäuger im südlichen Landkreis, s.u.).

Angesichts der bundesweiten Bedeutung überregionaler Bezüge und der Verbindungsfunktion ist die textliche Ergänzung der Beschreibenden Darstellung erforderlich. Mit Bezug zu 3.1.3 Natura 2000 schlage ich zudem die folgende Formulierung als Ergänzung

vor, um die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“

Der in Ziffer 01 in das Ziel eingefügte Grundsatz zu Erhalt, Schutz und Entwicklung der Kerngebiete des Biotopverbunds (Vorranggebiete) entspricht nicht der Intention der Zielfestlegung und der herausgehobenen Wertigkeit und Bedeutung. So sind insbesondere Erhalt und Schutz keiner Abwägung, auch nicht mit besonderem Gewicht gegenüber anderen Belangen zugänglich, sondern unvereinbar mit Nutzungen, die dem Zuwiderlaufen könnten. Das besondere Gewicht ist hier festgestellt (Zielfestlegung) und damit auch Anforderungen von Erhalt und Entwicklung. Ich schlage hier die Anpassung der Formulierung als Ziel vor.

Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL) sind im LROP als Kern des Biotopverbunds enthalten und als Ziel in der Zeichnerische Darstellung enthalten. Damit verbunden ist der Auftrag zu Konkretisierung im RROP. Eine herausgehobene Bedeutung haben Fließgewässer und ihre Auen für die Zielsetzung eines ökologisch funktionalen Biotopverbunds im Landkreis Vechta, da sie auch als Verbindungsbereiche zwischen den verschiedenen Verbänden (Offenland, Wald) wichtige Funktionen entfalten können und sollen, dies insbesondere vor dem Hintergrund des im Vergleich zum Landesdurchschnitt geringeren Waldanteils. Gleichzeitig schließen auch die Regelungen der EG-WRRL die mit den Fließgewässern in Verbindung stehenden bzw. direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete (Art. 1) ausdrücklich mit ein.

Das Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften mit den prioritären Fließgewässern zur Umsetzung der EG-WRRL ist als Grundlage angemessen berücksichtigt. In der Begründung wird zudem angeführt, „dass sämtliche Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie als Vorbehaltsgebiete für den Biotopverbund aufgegriffen werden“. Für die nicht als prioritär zur Umsetzung der EG-WRRL eingestuften Fließgewässer trifft das nicht ganz zu (s. Zeichnerische Darstellung).

Das LROP beinhaltet das Ziel, in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. Nähere Ausführungen, wie dieses Ziel im RROP für den Landkreis Vechta verfolgt wird, sind in der Beschreibenden Darstellung nicht enthalten. In einem agrarisch geprägten Raum wie dem Landkreis Vechta scheint eine Aussage inklusive Begründung zum Umgang mit diesem Auftrag unverzichtbar.

In der Begründung wird ohne die Nennung von Gründen erläutert, dass „Abweichend [...] Kompensationsflächen erst ab einer Mindestflächengröße von 10 ha mit einbezogen“ werden. Konkrete Anknüpfung für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds bieten u.a. Fließgewässer und Auen, auch mit Blick auf die Zeichnerische Darstellung.

Ich rege an, textliche Hinweise zu Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen (LROP s. 3.1.2, 05) und Entwicklungsbereiche des Biotopverbunds mit seinen grundsätzlichen Bestandteilen aufzunehmen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurden aus landesweiter Sicht für Niedersachsen Landschaftsbildräume abgegrenzt und bewertet. Danach weist der Landkreis Vechta auch hochwertige Landschaftsbildräume auf. Auf regionaler Ebene soll eine räumliche Differenzierung und Bewertung von Landschaftsbildtypen oder -räumen im Maßstab 1:50.000 vorgenommen werden. Diese landesweite Grundlage eignet sich für Festlegungen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft u. a. die Kategorie Vorranggebiet Freiraumfunktionen, sofern nicht gleichzeitig besondere Funktionen für das Schutzgut Biologische Vielfalt bestehen.

Die historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung wurden aus dem Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms als Vorranggebiete Natur und Landschaft übernommen, in der Beschreibenden Darstellung aber nur unter 3.2.1 aufgeführt.

Weitere historische Kulturlandschaften regionaler Bedeutung wurden nicht ermittelt und festgesetzt. Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat zu dieser Thematik eine EntschlieÙung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12. Juni 2017, Berlin). Sie betont darin die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen.

Hierzu soll die Nennung der Historischen Kulturlandschaften in der Beschreibenden Darstellung unter 3.1.2 ergänzt werden. Eine kreisweite Erfassung historischer Kulturlandschaften wird empfohlen, um in die künftige Fortschreibung des RROP einzufließen und so den Aufträgen des LROP zu entsprechen (s.a. 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung).

Eine Arbeitshilfe für die regionale Betrachtung liegt vor und kann bei Bedarf aus unserem Haus zur Verfügung gestellt werden.

Zu 3.1.3 Natura 2000

Für die Vollständigkeit empfehle ich hier eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.

Zu 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

In Ziffer 03 wird die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ausgeführt. Darunter fallen teilweise auch Kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial, die als Hoch- und Niedermoor klassifiziert sind und deren besondere Bodenfunktionsfähigkeit unabhängig von landwirtschaftlichem Ertragspotenzial zu sehen und zu sichern ist (z.B. Moorgebiet Vechta, östlich Bakum, s. o. Ausführungen Zu 3.1.1 Bodenschutz).

Die in Ziffer 04 eingeräumte Inanspruchnahme von Wald soll gestrichen werden. Vielmehr sollte die Erhöhung des Waldanteils geprüft und in Zusammenhang mit der Herstellung funktionaler Biotopverbundbeziehungen eine Erhöhung in Teilbereichen angestrebt werden.

Zu 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Aus landesweiter Sicht wurden im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsprogramms in den abgegrenzten Landschaftsbildräumen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert (Dammer Berge), was eine Grundlage für die Konkretisierung und Festlegung entsprechender Gebiete als Vorranggebiet Natur und Landschaft oder Freiraumfunktionen im RROP bietet (s.o. Zu 3.1.1, Zu 3.1.2 Landschaftsbild).

Zur Erholungsfunktion werden bislang lediglich Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt (s. Zeichnerische Darstellung), die allerdings keinen Bezug zu Freiraumsicherung oder weiteren Fläche aufweisen. Die Naturparke sind nachrichtlich dargestellt, allerdings ohne ins Verhältnis zu weiteren Freiraumfunktionen außerhalb dieser Gebiete gesetzt zu sein.

Unter Verweis auf die anstehende Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans und künftige Aussagen hierzu empfehle ich zumindest grundsätzliche textliche Ergänzungen in der Beschreibenden Darstellung.

Zu 4.2 Energie

Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP ist keine Ausschlusswirkung verbunden. Aus hiesiger Sicht stellt sich die Frage, ob auf diese Weise ein effektiver Steuerungseffekt erzielt wird und angenommen werden kann, dass die überörtlichen Zielsetzungen für Natur und Landschaft auf den nachgelagerten Planungsebenen hinreichend gewahrt bleiben.

Zeichnerische Darstellung

Durch die Überlagerung der Signaturen sind, insbesondere bei Linien- und linienhaften Darstellungen, die unterschiedlichen Signaturen teilweise schwer erkennbar und könnten mit Hilfe textlicher Erläuterungen zur Darstellung sinnvoll ergänzt werden, das betrifft beispielsweise die Überlagerung von Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Hochwasserschutz.

Freiraumverbund

Ein Freiraumverbund ist in der Zeichnerischen Darstellung nicht enthalten. Es geht nicht daraus hervor, mit welchen Festlegungen die Funktionsvielfalt gesichert und entwickelt werden soll.

Geboten wäre die Freiraumsicherung durch flächige Vorranggebiete (z. B. Freiraumfunktionen) in der Zeichnerischen Darstellung. Diese können auch andere Festsetzungen überlagern und ergänzen, wie Vorbehaltsgebiete Biotopverbund. Die unter 3.2.1 Ziffer 01 angestrebte vielfältige und umweltgerecht produzierende Landwirtschaft wäre hier ebenso einzubeziehen und könnte von der Funktion der Freiraumsicherung ggf. profitieren.

Bodenschutz

Der Landkreis Vechta weist gemäß Bodenkarte (BK50) über die Vorranggebiete Torferhalt des LROP hinaus weitere kohlenstoffreiche Böden mit Klimaschutzpotenzial auf, die zumeist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgesetzt sind ausschließlich anhand der BKF. Das LROP (3.1.1) trifft Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und der Entwicklung von Mooren. Ich weise hierzu auch auf das landespolitische Ziel des Moor-schutzes und das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“ hin.

Für einen Beitrag zum Schutz der organischen Böden vor Mineralisation und der damit verbundenen Freisetzung von Treibhausgasen sind entsprechende Festsetzungen in der Zeichnerischen Darstellung zu treffen, um der Bedeutung dieser Böden u. a. für den Klimaschutz aktiv Gewicht zu verleihen und die Funktionalität zu sichern.

Natur und Landschaft

Die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung zählen zu den Schwerpunktbereichen zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Landesnaturschutzverwaltung sowie der unteren Naturschutzbehörden in Niedersachsen. Aus der Begründung geht hervor, dass diese Gebiete teilweise nicht als Vorranggebiete Natur und Landschaft, sondern als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgesetzt sind. Zur Vervollständigung schlage ich die Überprüfung und Aktualisierung vor.

Landesweit bedeutsame und höherwertige Flächen sollen aufgrund ihres Wertes und Schutzerfordernis als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Biotopverbund

Die landesweiten Prioritätsgewässer zur Umsetzung der EG-WRRL sind als Vorranggebiete Biotopverbund gesichert. Die nicht als prioritär zur Umsetzung der EG-WRRL eingestuftes Fließgewässer sind gem. Begründung als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund gesichert. Das trifft das nicht auf sämtliche zu (s. Zeichnerische Darstellung). Beispielsweise könnte nördlich Dinklage die Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund erweitert werden, deckungsgleich mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz.

Mit Bezug zur Begründung sollte diese Festlegung für weitere Fließgewässer und -abschnitte des Gewässernetzes überprüft erweitert werden.

Da ihr Verlauf im Wesentlichen räumlich hinreichend bestimmt ist schlage ich vor, die gepufferte Festlegung als Biotopverbundgebiet gemäß ihrer Bedeutung als Vorranggebiet zu sichern.

Hinsichtlich der überregional bedeutsamen Achsen des Biotopverbunds weist die Zeichnerische Darstellung funktionale Lücken auf bzw. ist nicht erkennbar, welche Flächen und Festsetzungen die Funktionalität der Verbindung herstellen und sichern (z. B. bundesweit bedeutsame Achse für Großsäuger im südlichen Landkreis, Achse der Feuchtlebensräume d. länderübergreifenden Biotopverbunds, s.o. Zu 3.1.2.). Das hier vorortete Vorranggebiet Windenergiegewinnung steht möglicherweise in Konkurrenz zu den erforderlichen Waldstrukturen für die Großsäuger-Zielarten.

Zur Wahrung der Funktionalität sind hier entsprechende Festsetzungen erforderlich.

Angesichts der überregionalen Bezüge und bundesweiten Bedeutung der Verbindungsfunktion ist hier eine Prüfung und sachgerechte Festsetzung als Vorranggebiet Biotopverbund erforderlich.

Südlich der Kardinal Graf von Galen Siedlung bei Goldenstedt und östlich Calveslage sind im landesweiten Verbund als Kerngebiete Waldverbund klassifizierte Bereiche als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgesetzt. Besondere Beachtung erlangt dies angesichts des im Vergleich zum Landesdurchschnitt geringeren Waldanteils.

Aufgrund der Bedeutung ist hier eine Prüfung und sachgerechte Festsetzung als Vorranggebiet Biotopverbund erforderlich.

Nicht naturbedingte Biotop- und Artenarmut

Das LROP beinhaltet das Ziel, in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen. Nähere Ausführungen, wie dieses Ziel im RROP für den Landkreis Vechta verfolgt wird, sind nicht erkennbar.

Ich rege an, Suchräumen für eine vorrangige Verortung von Kompensationsmaßnahmen (LROP s. 3.1.2, 05) und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes mit seinen grundsätzlichen Bestandteilen aufzunehmen und die Zeichnerische Darstellung anzupassen.

Rohstoffgewinnung

Südlich Stadt Vechta überlagert ein Rohstoffgewinnungsgebiet (Ton) ein Stillgewässer mit Bedeutung für den Biotopverbund.

Hierzu sollten Hinweise in die Beschreibende Darstellung aufgenommen werden und in der Begründung ergänzt werden.

Energie

Der Grundsatz Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie vorzugsweise auf baulichen Anlagen zu errichten wird begrüßt, eine Steuerung im Sinne der Verminderung des Freiflächenverbrauchs ist dadurch aber nicht zu erwarten. Weitere Aussagen beziehen sich auf Ausschlussgebiete und benennen hier, neben dem im LROP als Ziel verfassten Ausschluss der Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, ausschließlich Vorranggebiete. Für Vorbehaltsgebiete Biotopverbund oder Natur und Landschaft sollte derselbe Maßstab, wie für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft angelegt werden, da wie die Nutzung durch die Landwirtschaft die Entwicklung und Funktion in vergleichbarem Maß dauerhaft erheblich eingeschränkt wird.

Ich empfehle hierzu, die Prüfung weitere Vorbehaltsgebiete bei der Festlegung als nicht geeignet für die Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie bzw. hinsichtlich einer Vereinbarkeit miteinzubeziehen.

Wegen ihrer landesweiten Bedeutung für den Artenschutz sollen die für die Fauna und Flora bedeutsamen Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ggf. mit notwendigen Pufferflächen, gesichert werden. Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung oder landeseigenen Naturschutzflächen stehen übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Relevanz

nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist.

Die Überplanung einer landeseigenen Naturschutzfläche im Sondergebiet Damme Borringhausen sowie einer Fläche mit landesweiter Bedeutung im Sondergebiet Neuenkirchen-Vörden Wittefeld aufgrund bauleitplanerisch abgesicherten Windenergieflächen verfestigt diesen Missstand durch Aufnahme der bestehenden Windenergieflächen in das Vorranggebiet über den Bestandschutz hinaus und kann als Begründung fachlich nicht tragen.

Hier ist eine entsprechende Anpassung der Gebietsabgrenzung/Verkleinerung des Vorranggebiets Windenergienutzung vorzunehmen, um die Sicherung und Entwicklungsfähigkeit nicht zu behindern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Geschäftsbereiche I, II und III der NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg) werden nachfolgende Hinweise zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Vechta (1. Entwurf 2021) gegeben:

- Entwicklungskorridore für Oberflächengewässer gemäß EG-WRRL
Aus Sicht des GB III wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27 WHG grundsätzlich alle unter die Vorgaben der EG-WRRL fallenden Fließgewässer so zu bewirtschaften sind, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands vermieden (Verschlechterungsverbot) bzw. eine Verbesserung des ökologischen Zustands/Potenzial und des chemischen Zustands (Verbesserungsgebot) erreicht wird. Zur Wahrung des Verbesserungsgebots sind an allen berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern (OWK), die die beschriebenen Bewirtschaftungsziele bis dato nicht erreichen, u.a. Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung durchzuführen. In der Regel werden hierfür Entwicklungsflächen bzw. -korridore entlang der betroffenen Gewässer benötigt. Auf entsprechende konkretisierte Vorgaben zu erforderlichen Maßnahmen an betroffenen OWK (Defizitanalyse Morphologie, Durchgängigkeit und Nährstoffe) i.R. der im Dezember 2020 veröffentlichten Entwurfsfassungen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRL (2021 bis 2027) sei an dieser Stelle verwiesen: Aktualisierte WRRL Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2021 bis 2027 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (niedersachsen.de)

Zusätzlich wird seitens des GB III auf den in Abstimmung befindlichen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes, anderer Gesetze sowie zur Aufhebung wasserrechtlicher Verordnungen, hingewiesen, der in § 59 a vorsieht, dass die zuständige Wasserbehörde zukünftig per Verordnung Entwicklungskorridore an Fließgewässern im Außenbereich festsetzen kann, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Gewässerentwicklung im Sinne der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 - 31 WHG zu ermöglichen. Demnach kann der festzusetzende Entwicklungskorridor ggf. beidseitig des Gewässers bis zu 25 m breit sein. Zusätzlich sieht § 59 b ein Vorkaufsrecht des Landes u.a. für Grundstücke an Gewässern zweiter Ordnung vor, die innerhalb eines solchen Entwicklungskorridors liegen. Die o.g. Regelungen im angesprochenen Gesetzentwurf korrespondieren mit den im Rahmen des ‚Niedersächsischen Weges‘ angestrebten Anpassungen der Regelungen zu Gewässerrandstreifen im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG). Demnach sind zukünftig grundsätzlich an allen Gewässern Gewässerrandstreifen vorzusehen (1. Ordnung = 10 m, 2. Ordnung = 5 m, 3. Ordnung = 3 m). Nähere Infos zum ‚Niedersächsischen Weg‘ sind über die Webseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/niedersachsische-wegs-schaffen-hier-und-jetzt-mehr-natur-und-artenschutz-193973.html>

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird vor diesem Hintergrund im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes empfohlen, i.R. des RROPs für sämtliche unter die Vorgaben der EG-WRRL fallenden OWK einen Entwicklungskorridor in o.g. Größenordnung vorzusehen und entsprechende Ergänzungen im Kartenwerk und textlich in der Beschreibenden Darstellung vorzunehmen.

Seitens des GB I wird in diesem Zusammenhang folgender Hinweis gegeben: Die Lager Hase ist im Planungsbereich des RROP ein Gewässer II. Ordnung im Eigentum des Landes Niedersachsen vertreten durch die NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Betriebsstelle Cloppenburg.

Im Hinblick auf die Gewässerentwicklung sollte im RROP des Landkreises Vechta ein Entwicklungskorridor entlang der Lager Hase mit einer geeigneten Festsetzung verankert werden, um einen für die Entwicklung des Gewässers erforderlichen Flächenbedarf abzubilden.

- Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiete

Die in der Beschreibenden Darstellung unter Ziffer 3.2.4 auf Seite 9 enthaltenen Ausführungen zum Hochwasserschutz werden seitens des GLD nicht geteilt und sind gegenüber den Belangen des Hochwasserschutzes nicht ausreichend gewürdigt.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Anforderungen aus den Überschwemmungs- und Schutzgebieten zu beachten. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Überschwemmungsgebietsflächen sind deshalb von bauplanerischen Entwicklungen grundsätzlich freizuhalten. Hierzu gibt es mittlerweile zahlreiche präjustierende Verwaltungsgerichtsentscheidungen, die diese Ausführungen bestätigen. Die Formulierung Ziffer 04, 2. Satz ist angesichts der Zielfestlegung verzichtbar und sollte aus der Beschreibenden Darstellung gestrichen werden.

Im Landesraumordnungsprogramm heißt es hier: „In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.“

Im RROP Vechta wurden bislang keine Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt. Der GLD empfiehlt, sämtliche vorläufig gesicherten und festgesetzten Schutzgebiete (ÜSG) nach Prüfung der korrekten Abgrenzungen (z.B. Trennskampbach bei Ondrup) dauerhaft als Vorranggebiete Hochwasserschutz zu sichern und weitergehende Hochwasserschutzmaßnahmen über die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vorzunehmen. Hierbei sollten die Planungen auf die vorhandenen Synergien zwischen dem Hochwasserschutz und der Fließgewässerentwicklung ausgerichtet werden. Das Land Niedersachsen stellt für derart ausgerichtete Planungen Finanzierungsmöglichkeiten in Aussicht.

- Hochwasserrisikomanagementrichtlinie / Risikogewässer Hunte

Der GB II weist darauf hin, dass sich im Gebiet des RROP Vechta das Risikogewässer Hunte befindet. Karten mit Darstellungen der Risikogebiete sowie entsprechende

GISDaten können z.B. auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>) oder beim NLWKN (<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>) eingesehen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Für die dort ausgewiesenen Risikogebiete sollten ebenfalls Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im RROP festgelegt werden.

- Grundwasserbelange gemäß EG-WRRL

In Bezug auf die Ziele der EG-WRRL wird darauf hingewiesen, dass nach § 47 WHG das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten bleibt oder erreicht wird (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot). In Bezug auf die erforderliche Prüfung zur Einhaltung des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbesserungsgebots nach EG-WRRL sind grundsätzlich die Auswirkungen von Planungen auf den Zustand der betroffenen Grundwasserkörper zu betrachten.

Die Kriterien für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers sind in § 4 (2) der Grundwasserverordnung (GrwV) festgelegt. Als Kriterien gelten hier die Auswirkungen auf die Mengenbilanz (Satz 1), auf Oberflächengewässer (Satz 2.a und 2.b), auf grundwasserabhängige Landökosysteme (Satz 2.c) und Versalzungsprozesse (Satz 2.d).

Im Rahmen des RROPs sollten die Ziele der EG-WRRL gewürdigt, in den Unterlagen in einem Beitrag zur EG-WRRL beschrieben und bei der Flächendarstellung entsprechend berücksichtigt werden. Der alleinige Hinweis auf die betroffenen Grundwasserkörper Hase Lockergestein rechts und Hunte Lockergestein links sowie auf den gegenwärtigen Bewertungszustand (Menge und Güte 2021) ist nicht ausreichend. Für die Ergänzung eines Kapitels zur EG-WRRL wird empfohlen, im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand im Grundwasser Aussagen zu allen in GrwV § 4 (1) und (2) genannten Aspekten aufzunehmen und eventuelle Nutzungskonflikte aufzuzeigen. Insbesondere soll die Darstellung eine Beurteilung ermöglichen, ob die getroffenen Festlegungen zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands führen oder eine Verbesserung des mengenmäßigen Zustands verhindern könnten. Sofern keine Auswirkungen auf bestimmte Aspekte (z.B. chemischer Zustand, Versalzung) zu erwarten sind, ist dies kurz an geeigneter Stelle darzustellen und zu begründen.

In der Beschreibenden Darstellung sollten entsprechende Ergänzungen mit Bezug zur EG-WRRL eingefügt werden.

- Landesmessstellen

Im Bereich des Landkreis Vechta befinden sich Grundwassermessstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) des NLWKN. Diese Messstellen sind Teil des Grundwassermessnetzes Niedersachsens und dienen der mengenmäßigen und gütemäßigen Überwachung des Grundwassers. Zu beachten ist, dass die Messstellen nicht überplant und beeinflusst werden dürfen (z. B. durch Bewässerungsbrunnen, vgl. § 31 (2) NWG). Detaillierte messstellenbezogenen Informationen können beim NLWKN angefragt werden.

Die nachrichtliche Darstellung der Messstellen in der Zeichnerischen Darstellung sowie eine Nennung im Text der Beschreibenden Darstellung sollte hierzu geprüft werden.

- Landwirtschaftlich nutzbare Flächen

Die Begründung enthält Ausführungen zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Zusammenhang mit der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und insbesondere dem Landschaftswasserhaushalt und agrartechnischen Einflussmöglichkeiten (S. 69 und 70, S. 72).

	<p>Wir weisen dazu darauf hin, dass neben den anthropogenen Beeinflussungen der Grundwassermenge (z. B. Wasserentnahmen), die im Rahmen der EG-WRRL beurteilt werden (Entnahmen < Grundwasserdargebot = guter Zustand; Entnahmen > nutzbares Grundwasserdargebot = schlechter Zustand) auch klimatische Faktoren für die Grundwasserneubildung eine zentrale Rolle spielen. Wenn nicht genug Grundwasser zur Verfügung steht, um die Grundwasserreserven wieder aufzufüllen (Trockenjahre 2018, 2019, 2020) wird der Konkurrenzdruck zwischen den Wassernutzern (Wasserwirtschaft/Landwirtschaft) weiter zunehmen. Nicht alle Böden werden dann ohne zusätzlichen Bewässerungsaufwand noch einen ausgewogenen Boden-Wasser-Haushalt aufweisen. Schon jetzt verzeichnen die Grundwassermessstellen teilweise historisch gefallene Grundwasserstände.</p> <p>Auf nachfolgend verlinkte Sonderberichte des NLWKN zur Entwicklung der Grundwasserstände in den Trockenjahren 2018/2019 (Band 36, 41) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:</p> <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/156169/NLWKN_2020_Grundwasserbericht_Niedersachsen_Sonderausgabe_zur_Grundwasserstandssituation_in_den_Trockenjahren_2018_und_2019_Band_41_.pdf</p> <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/140352/NLWKN_2019_Grundwasserbericht_Niedersachsen_Sonderausgabe_zur_Grundwasserstandssituation_im_Trockenjahr_2018_Band_36_.pdf</p> <p>Die Vorgehensweise „Böden mit einer optimalen Bodenfeuchte raumordnerisch zu sichern“ (Begründung Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta Seite 72) und „im RROP Böden mit einer optimalen Bodenfeuchte als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials“ – darzustellen“ (Begründung Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta Seite 73), greift zu kurz (s.o. Zu 3.1.1 Bodenschutz). Vielmehr sollte unterschieden werden in Gebiete mit und ohne Beregnungsbedarf. Gebiete mit Beregnungsbedarf sind mit den Anforderungen des Verschlechterungsverbots gemäß EG-WRRL abzugleichen und darzustellen. Dies gilt auch für die vor allem im nördlichen Teil des Landkreises befindlichen Obst und Gemüseflächen, falls diese beregnet werden müssen. Der vorgesehene textliche Grundsatz zur Sicherung der Flächen sollte – vor dem Hintergrund des Klimawandels- mit dem Hinweis auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der EG-WRRL ergänzt werden.</p> <p>Kontakt: Sonja Saathoff, NLWKN-Betriebsstelle Cloppenburg, Aufgabenbereich 33 Basisdienste Sonja.saathoff@nlwkn.niedersachsen.de, 04471 886-117</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta relevanten Informationen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene RROP des Landkreises Vechta.</p>

16 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – NLD, Abteilung Archäologie, 15.09.2021

<p>Stellungnahme</p>	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Im Umweltbericht wird unter 2.1.8 „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ festgestellt, dass mit der Planung keine Flächen mit Bodendenkmalen in Anspruch genommen werden. Dies trifft grundsätzlich zu. Allerdings werden in einigen Fällen Flächen überplant, die sich in unmittelbarer Nähe von bereits bekannten denkmalgeschützten Siedlungsplätzen befinden, deren genaue Ausdehnung bisher nicht bekannt ist und die sich</p>
----------------------	---

	<p>mit großer Wahrscheinlichkeit in den neu überplanten Flächen fortsetzen. Davon betroffen sind z. B. die Fundplätze Langförden, FStNr. 9; Oythe FStNr. 5 und 6 sowie Vechta, FStNr. 20.</p> <p>Außerdem werden zahlreiche Flächen überplant, die laut digitaler Bodenkarte 1: 50 000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert sind. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Funde und Befunde anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschaufrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden.</p> <p>Bei allen oben genannten Fundplätzen handelt es sich um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht, es handelt sich um die vorbereitende Planung. Die Schaffung von Baurecht erfolgt erst mit Aufstellung eines Bebauungsplanes, der verbindlichen Bauleitplanung. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die gegebenen Hinweise berücksichtigt.</p>

17 Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, 27.08.2021

Stellungnahme	<p>Die Oldenburgische IHK nimmt zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vechta wie folgt Stellung:</p> <p>Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird von uns grundsätzlich begrüßt. Mit dieser neuen Planungsgrundlage stellt die Stadt Vechta die Weichen in Richtung einer städtebaulich sinnvollen Stadtentwicklung.</p> <p>Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft begrüßen wir grundsätzlich die mit der Neuaufstellung des F-Planes verbundenen Ziele, die vorhandenen Betriebe zu fördern und zu sichern, sowie deren Zukunftsfähigkeit zu erhalten. Zudem unterstützen wir es, dass den örtlichen Betrieben bei ungenügenden oder veralteten Standorten vor Ort entsprechende Verlagerungsmöglichkeiten geboten werden sollen.</p> <p><u>Kapitel 3.5.1. Gewerbe</u></p> <p>Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Vechta, der einen langfristigen Aufschwungsprozess voraussagen lässt, ist ebenfalls zu begrüßen, dass durch bewusst großzügige Darstellungsmodalitäten ausreichend Entwicklungsspielräume für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden sollen, um damit den unterschiedlichen Standortanforderungen der Betriebe zu entsprechen. Die Stadt rechnet mit erheblichen Investitionen im gewerblichen Sektor und geht für die nächsten 15 Jahre von einem Bedarf an neuen Gewerbeflächen von 150 ha aus. Basis für die Prognose sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Gewerbeflächenbedarfs-Untersuchung aus dem Jahr 2006, • die Gewerbebeanmeldungen in Vechta in der Dekade von 2005 bis 2019, • die Zunahme der Gewerbe- und Industrieflächen in Vechta von 2011 bis 2018 • ein damit begründeter Puffer, dass die neusten Gewerbebeanmeldungen insbesondere Betriebe mit großem Lagerbedarf sowie Transport- und Logistikunternehmen seien, <p>Die neue Plandarstellung beinhaltet, inklusive der bereits dargestellten freien Flächen, somit 281 ha freie gewerbliche Baufläche (vgl. Begründungen, S. 53 f.).</p> <p>Die Vorgehensweise der Stadt Vechta bei der Prognose des Gewerbeflächenbedarfs ist für uns nachvollziehbar und tendenziell richtig. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:</p>
---------------	---

	<p>Derzeit verzeichnet die gesamte deutsche Wirtschaft Lieferengpässe durch die Corona-Pandemie. Es gibt erste Anzeichen, dass Unternehmen in Zukunft auf höhere Lagerbestände setzen werden, um ihre Lieferfähigkeit auch in zukünftigen Ausnahmesituationen aufrecht erhalten zu können. Mit Blick auf diese Entwicklung halten wir es für sachgerecht, die Gewerbeflächenprognose für die Stadt Vechta nicht nur auf die genannten Sekundardaten zu stützen.</p> <p>Wir regen deshalb an, ein Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Vechta zu erarbeiten und seine Ergebnisse in den FPlan einfließen zu lassen. Ein Baustein dieses Gewerbeflächenkonzepts sollte – wie bei der Gewerbeflächenprognose zur Entwicklungsmaßnahme „Vechta-NordWest 2006“ (vgl. Begründungen, S. 9) – eine Unternehmensbefragung sein. So könnten die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den zukünftigen Flächenbedarf der lokalen Wirtschaft besser abgeschätzt werden.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme. Die Stadt nimmt die Anregung auf. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die bislang Zugrunde gelegten Entwicklungsdaten für die geplanten Flächendarstellungen hinreichend sind, zumal diese im Rahmen des Verfahrens deutlich reduziert werden.</p>

Stellungnahme	<p><u>Kapitel 5.2. Gewerbliche Bauflächen</u></p> <p>Die Stadt Vechta geht von insgesamt 617 ha gewerbliche Bauflächen aus. Hiervon seien 281 ha noch frei. Wir gehen nach Betrachtung der Grafik (S. 90, Abb. 55) davon aus, dass durch die Neuaufstellung des F-Planes von insgesamt 281 ha freien Flächen nunmehr 190 ha Entwicklungsfläche in die vorbereitende Bauleitplanung überführt werden sollen. Die übrigen 91 ha hiervon sind bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (durch F-Planänderungen) gesichert. Wie weiter oben begründet, regen wir an, diese Prognosen durch die Erstellung eines Gewerbeflächenkonzeptes methodisch abzusichern. Unabhängig davon ist u. E. die Bedeutung der Bemerkung in der Grafik Abb. 55 unklar: „17 ha ggfs. nicht erforderlich, da bereits im bisherigen F-Plan dargestellt.“ Diese 17 ha sind also auch durch vorbereitende Bauleitplanung gesichert. Was unterscheidet diese Flächen von den o. g. 91 ha? Hier würden wir uns eine nähere Erläuterung wünschen.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Eine Erklärung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Bei den genannten 17 ha handelt es sich um freie Flächen (Entwicklungs- oder Optionsflächen), die bisher nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, jedoch bereits im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt werden. Das „ggfs. nicht erforderlich“ bezieht sich in diesem Fall auf die notwendige Kompensation. Für diese Flächen wurden im bestehenden Flächennutzungsplan bereits Kompensationsflächen berücksichtigt und dargestellt, welche in den neuen Flächennutzungsplan übernommen werden, weshalb eine weitere Kompensation auf FNP-Ebene nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme	<p>Auch wäre es hilfreich, in der zeichnerischen Darstellung der gewerblichen Bauflächen (S. 91 ff.) die bereits durch vorbereitende Bauleitplanung gesicherten Flächen von denen, die im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes zusätzlich ausgewiesen werden, abzugrenzen, damit klar ist, in welchen Bereichen Flächen bereits durch Beteiligung der TÖB in vorausgegangenem Änderungsverfahren „abgesegnet“ wurden. Dann würde u. E. auch klarer, in welchen Bereichen Nutzungskonflikte entstehen könnten, die nicht bereits durch abgeschlossene vorbereitende Bauleitplanung berücksichtigt wurden.</p>
---------------	--

	<p>Aus unserer Sicht kann nämlich zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass das Ziel einer großzügigen Flächendarstellung nicht durch das ebenso zu begrüßendem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten, insbesondere durch heranrückende Wohnbebauung bzw. Entwicklung gewerblicher Flächen in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzung z. T. konterkariert wird. Vor diesem Hintergrund könnte auch das tatsächliche Potential vorhandener gewerblicher Erweiterungsflächen teilweise in Frage stehen.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>In den Abbildungen wird keine weitere Unterscheidung vorgenommen.</p> <p>Die Stadt hat mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein neues städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt. Zwar beruht dies auch auf Fortschreibungen vorhergehender Entwicklungen, es wurden jedoch sämtliche Bauflächen in ihnen Nutzungen überprüft und im Verbund mit erweiternden Bauflächen entsprechend der angestrebten städtebaulichen Ziele neu geordnet. Aus städtischer Sicht ist es daher nicht zielführend, wenn der Fokus isoliert auf die Unterscheidung bzw. Vorgabe von bisherigen Nutzungsdarstellungen gelegt wird. Sie verzichtet daher auf eine unterschiedliche Darstellung von übernommen und neuen bzw. neugeordneten Darstellungen.</p> <p>Eine gesamtheitliche Darstellung über die gewerblichen Bestands- und Entwicklungsflächen findet sich in der Begründung unter Abb. 53</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Konfliktpotential sehen wir zurzeit in folgenden Bereichen:</p> <p><u>Gewerbegebiet Langförden Nord (S. 91)</u></p> <p>Östlich der Oldenburger Straße werden neue Entwicklungsflächen vorgesehen (ca. 4,5 ha). Hier sind zwar östlich angrenzend Mischgebietsflächen zur Abpufferung von Nutzungskonflikten mit der dann anschließenden Wohnnutzung vorgesehen, zum Teil grenzen diese Flächen jedoch abstufungslos an Wohnnutzung. Ein Nutzungskonflikt ist hier nicht ausgeschlossen auch vor dem Hintergrund, dass gemischte Bauflächen weniger nachgefragt werden und insofern als Puffer nicht immer geeignet sind.</p> <p><u>1 Stadt-Norden-Langförden (S. 83)</u></p> <p>Entlang der Oldenburger Str. (B 69) wird die größte Entwicklungsfläche für Wohnen im Stadt-Norden vorgesehen. Diese umschließt nordwestlich z. T. bestehendes Gewerbegebiet und beeinträchtigt die dortige Nutzung. Die Frage, wie dieser Konflikt gelöst werden kann, sollte nicht auf die verbindliche Bauleitplanung verlagert werden.</p> <p><u>2 Stadt Norden Bergstrup (S. 84)</u></p> <p>Hier werden 15,5 ha freie Bauflächen für Wohnen identifiziert, die allerdings westlich teilweise an ein vorhandenes Gewerbegebiet angrenzen. Die Begründung zum F-Plan enthält keine Erwägungen zu der Frage, wie dieser Nutzungskonflikt gelöst werden soll.</p> <p><u>3 Kernstadt Stukenborg (S. 85; S. 98)</u></p> <p>Hier werden im Westen in Arrondierung und Erweiterung des Stadtrandes rd. 21,7 ha Wohnbauflächen dargestellt. Östlich der B 69 schließt ein ebenfalls neu dargestelltes Gewerbegebiet an (S. 98, Nr. 17). Hier ist u. E. ein Nutzungskonflikt zu erwarten.</p>
<p>Abwägungsvorschlag</p>	<p>Es sind keine Anpassungen erforderlich, Maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gibt es hinreichend Möglichkeiten für eine Verhinderung von Beeinträchtigungen der Wohnbebauung und von einer Einschränkung der Gewerbenutzungen. Mit geeigneten Maßnahmen z.B. zum Immissionsschutz können Konflikte vermieden werden. Dazu können bspw. Lärmschutzwälle oder -wände errichtet werden, zudem sind zumeist Grünflächen für Regenrückhaltebecken o.Ä. eine Möglichkeit, um Abstände zu vergrößern. Die notwendigen Maßnahmen ist im konkreten Einzelfall zu bestimmen. Dementsprechend sind auf Ebene des FNP keine weiteren</p>

	Maßnahmen erforderlich. Zu 2 Die hier zugehörige Bauleitplanung wurden zwischenzeitlich abgeschlossen
Stellungnahme	<u>Stadt Norden Gewerbegebiet Nord-West (S. 97)</u> Die Erläuterungen (S. 97) passen hier nicht zu der dazugehörigen Skizze (S. 98).
Abwägungsvorschlag	Die Erläuterungen werden angepasst.
Stellungnahme	<u>Kapitel 2.3.1 Einzelhandelsentwicklungskonzept Stadt Vechta (EEK) (2005, aktualisiert 2014)</u> Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Stadt Vechta bei der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans auch das EEK für die Stadt Vechta berücksichtigt. Allerdings ist das EEK mittlerweile rund sieben Jahre alt. Städtebauliche Konzepte können nur so lange taugliche Grundlage für konkrete Planungen sein, wie ihre Datengrundlagen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen noch der Realität gerecht werden. Eine solche Aktualisierung ist in der Regel nach fünf bis sieben Jahren nach dem erstmaligen Beschluss des Konzeptes notwendig (vgl. Kuschnerus, Bischopink, Wirth (2018): „Der standortgerechte Einzelhandel“, 2. Auflage, S. 281). Die Situation des Einzelhandels hat sich in den letzten sieben Jahren erheblich geändert. So hat die Bedeutung des Onlinehandels zugenommen und die Geschäftsmodelle des stationären Einzelhandels sind digitaler geworden. Diese Entwicklungen hatten und haben in der Regel durch steigende Leerstände und geänderte Standortanforderungen des stationären Einzelhandels auch städtebauliche Auswirkungen, die in einem EEK für eine strategische Einzelhandelsentwicklung einer Kommune zu berücksichtigen sind. Zudem hat die Corona-Krise den beschriebenen Strukturwandel im Einzelhandel in den letzten beiden Jahren beschleunigt. Der FNP legt die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele der Stadt Vechta für die nächsten Jahre fest, insbesondere welche Gemeindeflächen zu welchem Zweck genutzt werden sollen. Wir halten es für geboten, dass diese Fortschreibung auf möglichst aktuellen Plangrundlagen basiert. Wir empfehlen deshalb, vor Fortschreibung des FNP zunächst das EEK gutachterlich zu überprüfen und Fortschreiben zu lassen.
Abwägungsvorschlag	Die Inhalte und Ziele der EEK der Stadt Vechta haben nach wie vor Gültigkeit. Es werden zentrale Versorgungsbereiche (ZVB), die Nahversorgungsstandorte und die Fachmarktlage abschließend definiert. Aktuell sind darüber hinaus keine grundsätzlich abweichenden Entwicklungen abzusehen. Mögliche Veränderungen ergeben sich vorzugsweise im Bereich der Nahversorgungsstandorte – hier ist es ggf. erforderlich ein separates Nahversorgungskonzept bei Bedarf aufzustellen.

18 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband – OOWV, 10.08.2021

Stellungnahme	Wir haben die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis genommen. In dem Teilbereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Die Versorgungsanlagen des OOWV dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann,
---------------	--

	<p>werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Genauere Planauskünfte über vorhandene Versorgungsanlagen erfolgen unter planauskunft@oowv.de bei Bedarf auf Anfrage. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, Tel: 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Flächennutzungsplan werden nur die Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Diese sowie die übrigen Leitungen und deren Schutzbestimmungen werden auf Ebene der Bebauungspläne berücksichtigt.</p>

19 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, 18.08.2021

Stellungnahme	<p>Direkte Nachbarschaften zwischen Wohnbauflächen und gewerblichen Flächen sind – auch wenn sie nur durch Verkehrswege unterbrochen sind – zu vermeiden, da insbesondere in den Randbereichen keine sachgerechten Abstufungen möglich sind und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf den Schallimmissionschutz, wenn überhaupt teilweise nur mit aufwendigen Schallabschirmungen ermöglicht werden können. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg ist dabei sehr wohl bewusst, dass gemischte Bauflächen nicht nachgefragt werden und demzufolge häufig als Zwischenzone ausscheiden.</p> <p>Betroffen sind die Wohnbauflächen südlich der Nordtangente auch im Zusammenhang mit den Gewerbeflächen nördlich entlang der Nordtangente, die Wohnbauflächen westlich der B 69 und in einem kleinen Bereich in Langförden östlich der Oldenburger Straße.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner zur Verfügung.</p>
Abwägungsvorschlag	<p>Es sind keine Anpassungen erforderlich, Maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gibt es hinreichend Möglichkeiten für eine Verhinderung von Beeinträchtigungen der Wohnbebauung und von einer Einschränkung der Gewerbenutzungen. Mit geeigneten Maßnahmen z.B. zum Immissionschutz können Konflikte vermieden werden. Dazu können bspw. Lärmschutzwälle oder -wände errichtet werden, zudem sind zumeist Grünflächen für Regenrückhaltebecken o.Ä. eine Möglichkeit, um Abstände zu vergrößern. Die notwendigen Maßnahmen sind im konkreten Einzelfall zu bestimmen. Dementsprechend sind auf Ebene des FNP keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Zum Bereich in Langförden östlich der Oldenburger Straße wurde die hier zugehörige Bauleitplanung zwischenzeitlich abgeschlossen.</p>